

## **Verhandlungsschrift**

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am  
**15. Dezember 2020**, Tagungsort: Turnsaal der Volksschule

### **Anwesende:**

01. Bgm. Ulrike Hille
02. Vize-Bgm. Hochleitner Michael
03. GR. Müller-Kreutzer August
04. GR. Gruber Rudolf
05. GR. Mair Ernst
06. GR. Hühnmair Margareta
07. GR. Föttinger Alfred
08. GR. Pamminger Johann
09. Vize-Bgm. Grafinger Dieter
10. GV. Loitelsberger Josef
11. GR. Messics Roland
12. GR. Kreuzer Walter
13. GR. Pichler Franz
14. GR. Eder Karin
15. GR. Strasser Manfred
16. GR. Asamer Johannes
17. GV. Steininger Thomas
18. GR. Wimmer Karl
19. Ers.GR. Schobesberger Franz

### **Ersatzmitglieder**

-----

Es fehlen, entschuldigt: GR. Gondosch Michael

Die Leiterin des Gemeindeamtes: Stv. AL Judith Kroiß

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Lehrling Marlies Pennetzdorfer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich vom **4. Dezember 2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **29. September 2020** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

#### **Tagesordnung:**

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Voranschlag 2021 mit Steuern- und Gebührensätze – Festsetzung einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen (BE. Bgm. Hille Ulrike)
3. Kassenkredit 2021 – Vergabe (BE. Bgm. Hille Ulrike)
4. Mittelfristige Finanzplanung 2021-2025 (BE. Bgm. Hille Ulrike)
5. Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 05.11.2020 (BE. GR. Strasser Manfred)
6. DN Übleis – Zuweisungsverordnung (BE. Bgm. Hille Ulrike)
7. FLWP-Änderungen (BE. GR. Kreuzer Walter)
8. Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung – Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH (BE. Bgm. Hille Ulrike)
9. Finanzierungsplan – Straßenbeleuchtung-Sanierung (BE. Bgm. Hille Ulrike)
10. Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße (BE. Bgm. Hille Ulrike)
11. Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern (BE. Bgm. Hille Ulrike)
12. Allfälliges

#### **1. Tagesordnungspunkt:      Bericht der Bürgermeisterin**

Bgm. Hille berichtet, dass

- es in der Gesunden Gemeinde einen Wechsel der Regionalbetreuerin gab. Seit 17 Jahren war Frau Sabine Fehringer Betreuerin unseres Gebietes, ging allerdings mit 1. Dezember 2020 in Altersteilzeit, wodurch daher eine Gebietsaufteilung in Nord und Süd erfolgte. Desselbrunn ist im Norden zugehörig, welche nun eine neue Regionalbetreuerin betreut, die sich im kommenden Jahr noch vorstellen wird.

- beim Reinhaltverband als Nachfolger im Vorstand statt Bgm. a.D Johann Forstinger nunmehr Bgm. Wolfgang Kaiss, ehemaliger Stellvertreter, übernimmt. Als seine neue Stellvertreterin wurde Frau Mag. Gertrude Schöffl namhaft gemacht. Für die Gemeinde Desselbrunn wurde Vize-Bgm. Michael Hochleitner an Stelle von Ernst Mair als Stellvertretung genannt.
- im Abwasserverband Ager-West in Form von Umlaufbeschlüssen der BK-Schlüssel für Desselbrunn mit 0,51% (im Jahr 2019 waren es 0,47%) festgelegt wurde. Der Konsens wird derzeit mit 251 von möglichen 420 EWG ausgenützt. Weiters wurde die Erneuerung von Nachklärbeckenrinnen ausgeschrieben, die Auftragsvergabe an die Firma Tschuda GmbH aus Graz, mit einem Nettopreis von € 89.980,00 erfolgte.
- sich bei der Blutspendeaktion im Oktober 2020, 63 Spenderinnen und Spender eingefunden haben. Das Rote Kreuz bedankt sich sehr herzlich.
- die Raiffeisenbank in Desselbrunn am 13. Dezember 2020 geschlossen wurde und nur mehr Geldbehebungen beim Automaten möglich sind.
- es eine Fahrplananpassung bei der Linie 520 (Gmunden – Ohlsdorf – Desselbrunn – Rüstorf – Schwanenstadt) gab.
- für die Ortsplatzgestaltung ein etwas abgeänderter Entwurf vorliegt und nach Absprache mit Anrainern gegebenenfalls auch noch im Ausschuss für Ortsentwicklung beraten wird.
- es einen Landesbeitrag für die öffentliche Bibliothek in Höhe von € 940,00 gibt, laut dem Schreiben von Landesrätin Mag. Haberlander.
- der Kommunale Zukunftsbericht des Oö. Gemeindebundes aufliegt.
- die Massentestungen vom 11. Dezember 2020 bis am 14. Dezember 2020 in der Ballsporthalle Schwanenstadt unter anderem stattgefunden haben und vier Mitarbeiterinnen der Gemeinde im Einsatz waren und bedankt sich, für deren Bereitschaft zur Unterstützung.

**2. Tagesordnungspunkt:**      **Voranschlag 2021 mit Steuern- und Gebührensätze – Festsetzung einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen** (Bgm. Ulrike Hille)

Bgm. Hille erläutert den Voranschlag 2021 mit Steuern- und Gebührensätze laut nachfolgendem Bericht.

Der Voranschlag 2021 wurde im Vorfeld allen Fraktionen zugestellt.

**Vorbericht zum Voranschlag 2021 gemäß § 10 OÖ.  
Gemeindehaushaltsordnung (OÖ. GHO)**

**1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven  
(Finanzierungsvoranschlag)**

**1.1. Liquide Mittel**

|                                                  |                       |
|--------------------------------------------------|-----------------------|
| Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: | 3.189.400,00 €        |
| Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: | 3.618.600,00 €        |
| <b>Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)</b>    | <b>- 429.200,00 €</b> |

~~□ Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.~~

- X Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einnahmen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 438.200,00 Euro verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 108.700,00 Euro zur Verfügung stehen (per 31.12.2021)

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt einerseits am deutlichen Rückgang der Einnahmen in der operativen Gebarung aufgrund der Covid-Pandemie und andererseits an den Steigerungen bei den Pflichtausgaben.

Für den Ausgleich der investiven Gebarung ist eine Zuführung aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in der Höhe von 299.800,00 Euro und 48.000,00 Euro aus der gesetzlich zweckgebundenen Rücklage I-Beiträge Kanal für folgende Projekte budgetiert.

- Investive Einzelvorhaben 2021:

|                                                                             |                           |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1 163003 – Löschwasserbehälter                                              | 15.000,00 Euro            |
| 1 612001 – Ortsplatz-Parkplatz                                              | 100.000,00 Euro           |
| 1 816300 – Straßenbeleuchtung Bubenland und Ettinger-Siedlung               | 120.000,00 Euro           |
| 1 612440 – Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen                              | 39.800,00 Euro            |
| <u>1 841000 – Vorkaufs- und Einweisungsrecht – Arztpraxis</u>               | <u>25.000,00 Euro</u>     |
| Allgemeine Haushaltsrücklage                                                | 299.800,00 Euro           |
| <br><u>1 85420 – Kanalbau BA 12 – Aufschl. Desselb., Sicking, Deutenham</u> | <br><u>48.000,00 Euro</u> |
| Gesetzlich zweckgebundene Rücklage I-Beiträge Kanal                         | 48.000,00 Euro            |

Zusätzlich zur Verwendung von Zahlungsmittelreserven für investive Einzelvorhaben ist die Verwendung der zweckgewidmeten Haushaltsrücklage Abfall im Bereich Müllbeseitigung geplant (2021: 9.000,00 Euro, 2022: 6.500,00 Euro, 2023: 3.100,00 Euro, 2024: 1.400,00 Euro, 2025: 300,00 Euro).

- Operative Gebarung:

Das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in der Höhe von - 110.200,00 Euro wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in gleicher Höhe ausgeglichen. Die Budgetierung erfolgt bei der HH-Stelle 2/981000+895000.

Gründe für das negative Ergebnis ist der dramatische Rückgang bei den Ertragsanteilen um rd. 200.000,00 Euro gegenüber dem VA 2020, einer geringeren TZ vom Land bei den Mitteln des § 25 Abs. 2 FAG 2017 und der Entfall der TZ des Bundes bei den Mitteln des § 24 Z. 1 (2020: 24.700,00 Euro). Ein

weiterer Grund sind deutliche Ausgabenerhöhungen in der operativen Gebarung bei den TZ ans Land für die Pensionsbeiträge der Beamten, die Erhöhungen des SHV-Beitrags um rd. 39.000,00 Euro sowie des Krankenanstaltenbeitrags gegenüber dem VA 2020.

- Bisher wurden Instandhaltungsmaßnahmen im Straßenbau (zB. Fugenverguss, Spritzbelag) in der investiven Gebarung abgewickelt, nun erfolgt die Abrechnung in der operativen Gebarung, wodurch eine Erhöhung bei den Ausgaben um 15.000,00 Euro auf insgesamt 30.000,00 Euro erforderlich ist.  
Weiters ist im Finanzjahr 2021 die Sanierung des Güterwegs „Felleithen“ mit einer zusätzlichen TZ an den Güterweg-Erhaltungsverband von 16.200,00 Euro zu budgetieren sowie für die Aurach-Regulierung zwischen Brauching und Sicking eine TZ ans Land in der Höhe von 18.000,00 Euro.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Unter der Voraussetzung, dass ab dem Finanzjahr 2022 die Einnahmen aus den Ertragsanteilen wieder steigen und in den kommenden Jahren (MEFP) keine höheren Rücklagenentnahmen geplant sind, ist aus derzeitiger Sicht von keiner weiteren negativen Entwicklung auszugehen.  
Wie bereits in der Vergangenheit, wird auch im Finanzjahr 2021 und den Planjahren Wert auf ein sparsames Wirtschaften gelegt.

## 1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

| Bezeichnung                  | Betrag      |
|------------------------------|-------------|
| Allgemeine Haushaltsrücklage | 46.100,00 € |

Zahlungsmittelreserven für zweckgewidmedte Haushaltsrücklagen:

| Bezeichnung                                  | Betrag      |
|----------------------------------------------|-------------|
| Rücklage Abfall                              | 11.400,00 € |
| Rücklage Kanal-Überschüsse – op. Geb.        | 5.100,00 €  |
| Rücklage Essen GTS und KIGA                  | 2.400,00 €  |
| Rücklage Kulturveranstaltungen               | 800,00 €    |
| Rücklage Traunfall-Erlebnisweg               | 4.500,00 €  |
| Rücklage Gemeinde-Entlastungspaket 2019-2021 | 38.400,00 € |

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

| <b>Bezeichnung</b>                    | <b>Betrag</b> |
|---------------------------------------|---------------|
| I-Beiträge und AB ROG Verkehrsflächen | 14.600,00 €   |
| AB ROG Kanal                          | 33.100,00 €   |
| I-Beiträge Kanal                      | 200,00 €      |

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in Höhe von 110.200,00 Euro in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 594.800,00 Euro vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

| <b>investives Einzelvorhaben</b>                           | <b>Betrag</b> | <b>Voranschlagsjahr</b> |
|------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------|
| Löschwasserbehälter                                        | 15.000,00 €   | 2021                    |
| Ortsplatz-Parkplatz                                        | 100.000,00 €  | 2021                    |
| Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen                        | 39.800,00 €   | 2021                    |
| Straßenbeleuchtung Bubenland und Ettinger-Siedlung         | 120.000,00 €  | 2021                    |
| Vorkaufs- und Einweisungsrecht – Arztpraxis                | 25.000,00 €   | 2021                    |
| Kanalbau BA 12 – Aufschließung Dess., Sicking u. Deutenham | 48.000,00 €   | 2021                    |

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

| <b>investives Einzelvorhaben</b>    | <b>Betrag</b> | <b>Planjahr MEFP</b> |
|-------------------------------------|---------------|----------------------|
| Traunfall-Erlebnisweg               | 4.500,00 €    | 2023                 |
| Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen | 71.200,00 €   | 2022 – 2024          |

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

| <b>investives Einzelvorhaben</b> | <b>Betrag</b> | <b>VA / Planjahr</b> |
|----------------------------------|---------------|----------------------|
| AB ROG Kanal                     | 5.500,00 €    | 2021 – 2022          |
| AB ROG Kanal                     | 3.700,00 €    | 2023 – 2024          |
| AB ROG Kanal                     | 3.000,00 €    | 2025                 |
| I-Beitrag Kanal                  | 2.000,00 €    | 2022 – 2025          |

Daraus ergeben sich am 31.12.2025 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

| Bezeichnung                                 | Betrag      |
|---------------------------------------------|-------------|
| zweckgebundene Haushaltsrücklagen           | 44.400,00 € |
| gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage | 57.200,00 € |

## 2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 OÖ. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 759.800,00 Euro.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 400.000,00 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

## 3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

### 3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit\*

| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | RA 2019* | VA 2020        | VA 2021        |
|-------------------------------------------|----------|----------------|----------------|
| Einzahlungen:                             |          | 3.020.200,00 € | 2.983.400,00 € |
| Auszahlungen:                             |          | 3.020.200,00 € | 3.093.600,00 € |
| <b>Saldo:</b>                             |          | 0,00 €         | -110.200,00 €  |

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- X Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.
- ☒ ~~Mittel aus dem Härteausgleichfonds – Verteilungsvorgang 1.~~

### 3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

X Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

☒ ~~Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil~~

~~Geplante Gegenmaßnahmen:~~

#### 4. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

##### 4.1. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere bei den Aufwänden (2020: 634.600,00 Euro, 2021: 611.500,00 Euro, 2022: 609.800,00 Euro, 2023: 604.400,00 Euro, 2024: 578.600,00 Euro, 2025: 577.500,00 Euro) und die Dotierung 2020: 4.400,00 Euro, 2021: 3.400,00 Euro, 2022: 3.100,00 Euro, 2023: 2.900,00 Euro, 2024: 2.800,00 Euro, 2025: 2.900,00 Euro. Bei den Erträgen betrifft es die Auflösung von Rückstellungen (2020: 5.600,00 Euro) und die Auflösung der Kapitaltransferzahlungen (2020: 324.000,00 Euro, 2021: 329.700,00 Euro, 2022: 329.000,00 Euro, 2023: 326.600,00 Euro, 2024: 323.300,00 Euro, 2025: 323.300,00 Euro).

|                                | VA 2020              | VA 2021              | Plan 2022           | Plan 2023           | Plan 2024           | Plan 2025           |
|--------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Summe Erträge                  | 3.276.900,00 €       | 3.270.900,00 €       | 3.422.500,00 €      | 3.535.300,00 €      | 3.592.900,00 €      | 3.665.200,00 €      |
| Summe Aufwände                 | 3.540.600,00 €       | 3.577.700,00 €       | 3.522.300,00 €      | 3.603.100,00 €      | 3.690.000,00 €      | 3.719.700,00 €      |
| <b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b> | <b>-263.700,00 €</b> | <b>-306.800,00 €</b> | <b>-99.800,00 €</b> | <b>-67.800,00 €</b> | <b>-97.100,00 €</b> | <b>-54.500,00 €</b> |

##### 4.1. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

|                                    | VA 2020              | VA 2021              | Plan 2022           | Plan 2023           | Plan 2024           | Plan 2025           |
|------------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Summe Erträge                      | 3.276.900,00 €       | 3.270.900,00 €       | 3.422.500,00 €      | 3.535.300,00 €      | 3.592.900,00 €      | 3.665.200,00 €      |
| Summe Aufwände                     | 3.540.600,00 €       | 3.577.700,00 €       | 3.522.300,00 €      | 3.603.100,00 €      | 3.690.000,00 €      | 3.719.700,00 €      |
| <b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>     | <b>-263.700,00 €</b> | <b>-306.800,00 €</b> | <b>-99.800,00 €</b> | <b>-67.800,00 €</b> | <b>-97.100,00 €</b> | <b>-54.500,00 €</b> |
| Entnahme von<br>Haushaltsrücklagen | 517.800,00 €         | 467.000,00 €         | 31.200,00 €         | 40.900,00 €         | 14.600,00 €         | 300,00 €            |
| Zuweisung zu<br>Haushaltsrücklagen | 25.100,00 €          | 28.800,00 €          | 18.000,00 €         | 5.700,00 €          | 5.700,00 €          | 5.000,00 €          |
| <b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>     | <b>229.000,00 €</b>  | <b>131.400,00 €</b>  | <b>-86.600,00 €</b> | <b>-32.600,00 €</b> | <b>-88.200,00 €</b> | <b>-59.200,00 €</b> |

#### 5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

| Finanzschulden und Verbindlichkeiten<br>(inkl. Leasing) | VA 2020      | VA 2021      | Plan 2022    | Plan 2023    | Plan 2024    | Plan 2025    |
|---------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Gesamtsumme                                             | 860.800,00 € | 734.100,00 € | 620.200,00 € | 506.500,00 € | 395.600,00 € | 312.600,00 € |

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

| Investives Einzelvorhaben | Schuldaufnahme | VA- / Planjahr |
|---------------------------|----------------|----------------|
| Kindercampus BA 02        | 144.000,00 €   | 2024           |
|                           |                |                |
|                           |                |                |

~~Es ist geplant im Jahr/in den Jahren 20.. vorzeitige Tilgungen im Ausmaß von rund ..... Euro vorzunehmen.~~

~~Dies betrifft folgende langfristige Verbindlichkeiten:~~

~~Damit kann der Gemeindehaushalt um die laufenden Belastungen in Höhe von ..... Euro entlastet werden.~~

Die Tilgungen der 6 Kanalbaudarlehen erfolgt immer in Höhe der KPC-Zuschüsse, in den letzten Jahren wurden zusätzlich Sondertilgungen getätigt, um die Darlehen in der ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren analog zu den Zuschüssen zu tilgen. Aufgrund der aktuellen Finanzlage werden zusätzliche Sondertilgungen in den kommenden Jahren wahrscheinlich nicht möglich sein.

## 6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000,00 Euro):

|                           | Ergebnishaushalt |                 | Finanzierungshaushalt |                 |         |
|---------------------------|------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|---------|
| investives Einzelvorhaben | jährl. Erträge   | jährl. Aufwände | jährl. Einnahmen      | jährl. Ausgaben | ab Jahr |
|                           |                  |                 |                       |                 |         |
|                           |                  |                 |                       |                 |         |
|                           |                  |                 |                       |                 |         |
|                           |                  |                 |                       |                 |         |
|                           |                  |                 |                       |                 |         |
| <b>Summe</b>              |                  |                 |                       |                 |         |

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren in etwa gleichbleibend belastet. In wie weit bzw. in welchem jährlichen Ausmaß die Finanzierung (Darlehen) des Vorhabens Kindercampus BA 02 den Gemeindehaushalt in den Folgejahren belastet ist noch nicht absehbar (Laufzeit, Konditionen usw. sind derzeit nicht bekannt).

X Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

~~☐ Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen.~~

Weitere Detailinformationen (gesamt oder projektbezogen oder auch als Darstellung nach Finanzjahren ausgehend vom mittelfristigen Finanzplan):

#### **1 163001 – Löschwasserbehälter**

Im Jahr 2021 soll noch ein Löschwasserbehälter umgebaut werden, die Kosten sind mit 15.000,00 Euro angesetzt und werden aus der allgemeinen Haushaltsrücklage gedeckt. In den Folgejahren (MEFP 2023 und 2025) soll jeweils ein Löschwasserbehälter umgesetzt werden, um mittelfristig eine Verbesserung bei der Löschwasserversorgung zu erreichen. Die geschätzten Kosten werden mit rund 30.000,00 Euro angenommen und budgetiert. Der Ausgleich erfolgt jeweils durch eine Zuführung der operativen Gebarung in Höhe von 30.000,00 Euro.

#### **1 211400 – VS-Sanierung – Kindercampus BA 02**

Im Finanzjahr 2024 ist die Umsetzung des BA 02 Kindercampus geplant, dieser BA bezieht sich auf die Sanierung der VS (Fenster, Wärmedämmung usw.). Die veranschlagten Kosten beziehen sich auf Schätzungen des Architekten im Zuge des BA 01 (Baubeginn 2015).

#### **1 163003 – FF. Desselbrunn und FF. Windern – Neubau/Sanierung Feuerwehrhaus**

Derzeit finden Gespräche betreffend eine Kooperation der FF. Desselbrunn und der FF. Windern statt, bei Zustandekommen dieser Kooperation ist die Errichtung eines gemeinsamen neuen Feuerwehrhauses geplant. Sollte dieses Projekt nicht zur Verwirklichung kommen, ist die Sanierung des FF-Hauses Windern angedacht. Da die tatsächlichen Kosten noch unbekannt sind, wurde im MFP 2022-2024 ein „Erinnerungsbetrag“ veranschlagt, welcher in den Folgejahren konkretisiert werden soll.

#### **1 612001 – Ortsplatz – Parkplatz**

Für die Planung und Umgestaltung des Parkplatzes zu einem Dorfplatz mit Parkmöglichkeit und die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist im VA 2021 ein Betrag von 100.000,00 Euro vorgesehen, der zur Gänze aus der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden soll.

### **1 816300 – Straßenbeleuchtung Bubenland und Fuchs-/Ettinger-Siedlung**

In der Siedlung Bubenland und in der neuen Ettinger-Siedlung ist die Errichtung einer Straßenbeleuchtung geplant. Die Ausstattung erfolgt ausschließlich mit Solarleuchten, dadurch gibt's auch keine Folgekosten beim Stromverbrauch. Die Kosten sind mit 120.000,00 Euro budgetiert und werden zur Gänze aus der allgemeinen Haushaltsrücklage entnommen.

### **1 616000 – Traunfall – Erlebnisweg**

Aufgrund eines geplanten Ersatzbaues der Kraftwerke in diesem Bereich wurde das seit längerem geplante Projekt nun vorerst auf das Jahr 2023 verschoben und dementsprechend im MEFP veranschlagt.

### **1 612440 – Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen**

Im Finanzjahr 2020 wurden die begonnenen Maßnahmen fortgeführt, weiters wurden Aufschließungen in den Ortschaften Deutenham und Fallholz erforderlich, die im Finanzjahr 2021 abgeschlossen werden. Die Finanzierung erfolgt durch einen BZ-Pauschalbetrag von 25.000,00 Euro lt. Gemeinde-Finanzierung neu. Weiters werden I-Beiträge Verkehrsfläche in Höhe von 10.000,00 Euro und Infrastrukturkostenbeiträge von 5.200,00 Euro sowie eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage von 39.800,00 Euro zugeführt.

Im MEFP 2022 und 2023 ist die Generalsanierung der „Viechter Straße“ im Bereich der Ortschaft Desselbrunn vorgesehen, die Finanzierung ist durch KIG-Mittel 2020 des Bundes, BZ-Mittel Sonderfinanzierung KIG 2020, I-Beiträge und AB ROG Verkehrsflächen und einer Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage vorgesehen.

### **1 851190 – Hausanschlüsse ab 2015**

Nachdem die Kanalbauprojekte grundsätzlich abgeschlossen sind, jedoch laufend Hausanschlüsse, zB. bei Neubauten zu errichten sind, ist dafür im Finanzjahr 2021 und in den Planjahren jeweils ein Betrag von 25.000,00 Euro vorgesehen. Der Ausgleich erfolgt durch die Zuführung der I-Beiträge Kanal.

### **1 851420 – Kanalbau – BA 12 – Aufschließung Desselbrunn, Sicking, Fallholz und Deutenham**

Im Finanzjahr 2020 wurde die Fertigstellung der begonnenen Aufschließung der Baugrundstücke in den Ortschaften Desselbrunn und Sicking abgeschlossen. Die zusätzlich erforderlichen Aufschließungsmaßnahmen in den Ortschaften Deutenham und Fallholz sollen im Finanzjahr 2021 abgeschlossen werden. Die budgetierten Kosten

von 50.000,00 Euro werden durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage I-Beiträge Kanal in Höhe von 48.000,00 Euro und I-Beiträgen von 2.000,00 Euro gedeckt.

### **1 841000 – Vorkaufs- und Einweisungsrecht - Arztpraxis**

Im Jahr 2020 wurde eine provisorische Container-Arztpraxis für Allgemeinmedizin in der Gemeinde (Ettinger-Siedlung) errichtet. Der Grundstückseigentümer wird nun auf einem Nachbargrundstück der Container-Praxis ein Wohnhaus mit einer Ordination im Erdgeschoss und Wohnungen im Obergeschoss errichten. Die Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf erwerben für diese Praxisräume ein Vorkaufsrecht, da eine Praxis für Allgemeinmedizin im öffentlichen Interesse ist. Diese Vorkaufs- und Einweisungsrechts-Einträumsvereinbarung ist zugleich eine Kaufoption und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Kosten für diese Vereinbarung betragen 50.000,00 Euro und werden je zur Hälfte von beiden Gemeinden übernommen. Der Ausgleich des Anteils der Gemeinde Desselbrunn erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

#### **7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden**

Wie unter Punkt 6 bereits ausgeführt, konnte das Vorhaben FF. Desselbrunn und FF. Windern – Neubau/Sanierung Feuerwehrhaus im MEFP noch nicht mit entsprechendem Zahlenmaterial dargestellt werden. Derzeit ist noch nicht bekannt ob die angedachte Kooperation zustande kommt und ein gemeinsames FF-Haus neu errichtet werden soll (das Gebäude der FF. Desselbrunn könnte künftig für den Bauhofverband Desselbrunn-Rüstorf genutzt werden, die Weiternutzung des FF-Hauses Windern bzw. eine etwaige Veräußerung sind noch nicht geklärt) oder ob das FF-Haus Windern saniert wird.

Derzeit finden Gespräche betreffend eine Kooperation der FF. Desselbrunn und der FF. Windern statt, bei Zustandekommen dieser Kooperation ist die Errichtung eines gemeinsamen neuen Feuerwehrhauses geplant. Sollte dieses Projekt nicht zur Verwirklichung kommen, ist die Sanierung des FF-Hauses Windern angedacht. Da die tatsächlichen Kosten noch unbekannt sind, wurde im MEFP 2022-2024 ein „Erinnerungsbetrag“ veranschlagt, welcher in den Folgejahren konkretisiert werden soll.

#### **8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können**

Die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Covid-Pandemie hinsichtlich der Einnahmen bei den Ertragsanteilen sind noch nicht absehbar. Bei den Einnahmen der Kommunalsteuer ist aufgrund der Struktur der Betriebe keine Auswirkung zu erkennen.

## 9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Der aktuell genehmigte und verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan, GZ: IKD-2017-261006/8-HUS der Gemeinde weist im Bereich handwerklicher Dienst – Bauhof 2 PE aus. Im Zuge der Vorlage des Voranschlags 2021 wird die Änderung des Dienstpostenplans auf 1 PE im handwerklichen Dienst – Bauhof (Zugewiesen an den Gemeindeverband Bauhof Desselbrunn-Rüstorf ab 1.1.2021) zur Verordnungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorgelegt. *(Diese Änderung ist aufgrund des nun per 12.11.2020 genehmigten Dienstpostenplans für Verband, GZ: IKD-2018-377266/5-Ki, mit 3 PE, erforderlich.)*

Die Änderung im Dienstpostenplan hat insofern keine finanzielle Auswirkung, da einerseits ein Bauhof-Mitarbeiter in der Gemeinde verbleibt und dem Verband zugewiesen wird und somit die Lohnkosten an den Verband verrechnet werden. Der zweite Mitarbeiter wird ab 1.1.2021 von der Gemeinde zum Verband wechselt. *Die Kosten werden seitens des Verbands entsprechend der erbrachten Leistungen der jeweiligen Gemeinde verrechnet und dem Verband refundiert.*

## 10. Weiterführende Informationen: keine

### Dienstpostenplan per 1. Jänner 2021

#### Allgemeine Verwaltung

|      |    |    |         |                            |                                        |
|------|----|----|---------|----------------------------|----------------------------------------|
| 1,00 | PE | VB | GD 11.1 | Amtsleitung                |                                        |
| 1,00 | PE | VB | GD 16.3 | Bauamt                     |                                        |
| 1,00 | PE | VB | GD 17.4 | Buchhaltung                |                                        |
| 1,00 | PE | VB | GD 18.5 | Bürgerservice und Meldeamt | Voraussichtliche Besetzung ab 1.3.2021 |
| 1,00 | PE | VB | GD 20.3 | Bürgerservice und Meldeamt | Voraussichtliche Besetzung ab 1.4.2021 |

#### Handwerklicher Dienst

|      |    |    |         |                  |                                                                |
|------|----|----|---------|------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1,00 | PE | VB | GD 19.1 | Bauhof           | Zuweisung an den Bauhofverband Desselbrunn-Rüstorf ab 1.1.2021 |
| 1,65 | PE | VB | GD 25.1 | Reinigungskräfte |                                                                |
| ..   |    |    |         | 0,20             | PE derzeit unbesetzt                                           |
|      |    |    |         | 0,24             | PE Gemeindeamt                                                 |
|      |    |    |         | 0,65             | PE Volksschule                                                 |
|      |    |    |         | 0,55             | PE Kindergarten                                                |
|      |    |    |         | 0,01             | PE Bauhof                                                      |

#### Bedienstete in Schulen

|      |    |    |         |             |  |
|------|----|----|---------|-------------|--|
| 0,70 | PE | VB | GD 21.1 | Schulwartin |  |
|------|----|----|---------|-------------|--|

Lt. Verordnungsprüfung vom 19.02.2020, GZ: IKD-2017-261006/8-HUS sind für den Bauhof in der Gemeinde Desselbrunn 2 PE, GD 19.1 genehmigt.

Im Zuge der Vorlage des Voranschlags 2021 wird die Änderung des Dienstpostenplans auf 1 PE im handwerklichen Dienst – Bauhof (Zugewiesen an den Verband) zur Verordnungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorgelegt.

*Diese Änderung ist aufgrund des nun per 12.11.2020 „genehmigten Dienstpostenplans für den Gemeindeverband Bauhof Desselbrunn-Rüstorf“ mit 3 PE, GZ: IKD-2018-377266/5-Ki, erforderlich.*

## Hebesätze und Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2021



**41707**  
**Gemeinde Desselbrunn**

Zahl: Fin – 3 – 2020

Gemeinde Desselbrunn, am 15. Dezember 2020

Hebesätze und Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2021 –  
Auflage

### Kundmachung

Im Sinne des § 76 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der gültigen Fassung wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn in der am 15. Dezember 2020 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Feststellung der Hebesätze und Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2021 beschlossen hat.

|                                                             |            |                           |
|-------------------------------------------------------------|------------|---------------------------|
| Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 500 v.H.   | des Steuermessbetrages    |
| Grundsteuer für Grundstücke (B)                             | 500 v.H.   | des Steuermessbetrages    |
| Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)                           | 20 v.H.    | des Preises oder Entgelts |
| Hundeabgabe                                                 | 30,00 Euro | für jeden Hund            |
|                                                             | 20,00 Euro | für einen Wachhund        |

#### Pauschalabfallgebühren

|                             |                               |             |                 |
|-----------------------------|-------------------------------|-------------|-----------------|
| je angemeldeter Abfalltonne | mit 60 Liter Inhalt jährlich  | 176,56 Euro | exkl. 10 % Ust. |
|                             | mit 90 Liter Inhalt jährlich  | 200,63 Euro | exkl. 10 % Ust. |
|                             | mit 120 Liter Inhalt jährlich | 215,52 Euro | exkl. 10 % Ust. |

In dieser Pauschalabfallgebühr ist je angemeldeter Abfalltonne der Anspruch auf eine Bioabfalltonne mit 120 Liter inkludiert.

|                           |                     |           |                 |
|---------------------------|---------------------|-----------|-----------------|
| je abgeführtem Abfallsack | mit 60 Liter Inhalt | 5,00 Euro | exkl. 10 % Ust. |
|---------------------------|---------------------|-----------|-----------------|

### **Kanalgebühren**

|                                                                |               |                 |
|----------------------------------------------------------------|---------------|-----------------|
| Kanalanschlussgebühr je m <sup>2</sup>                         | 23,20 Euro    | exkl. 10 % Ust. |
| Mindestanschlussgebühr                                         | 3.480,00 Euro | exkl. 10 % Ust. |
| Kanalanschlussgebühr für unbebaute, angeschlossene Grundstücke | 3.480,00 Euro | exkl. 10 % Ust. |
| Kanalbenützungsgebühr je m <sup>3</sup>                        | 4,19 Euro     | exkl. 10 % Ust. |
| Mindestkanalbenützungsgebühr pro Jahr für 30 m <sup>3</sup>    | 125,70 Euro   | exkl. 10 % Ust. |
| Bereitstellungsgebühr pro Jahr für 30 m <sup>3</sup>           | 125,70 Euro   | exkl. 10 % Ust. |

Der Gemeindevoranschlag inklusive Hebesätze und Gemeindeabgaben kann während der Amtsstunden eingesehen werden. Der Gemeindevoranschlag ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.desselbrunn.at](http://www.desselbrunn.at) abrufbar.

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Voranschlag 2021 inkl. Festsetzung der Steuern- und Gebührensätze einschließlich Dienstpostenplan und Kassenkreditrahmen, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

### **3. Tagesordnungspunkt: Kassenkredit 2021 – Vergabe** (BE. Bgm. Ulrike Hille)

Bgm. Hille berichtet, dass für den Kassenkredit in der Höhe von € 400.000,00 Angebote von Oberbank, Sparkasse und Raiffeisenbank eingeholt wurden. Der Bestbieter ist die Raiffeisenbank Schwanenstadt mit einem Aufschlag von 0,45 % auf den 3-Monatseuribor und eine vierteljährliche Bearbeitungsgebühr von € 14,75, laut nachfolgender Aufstellung:

## Ausschreibung Kassenkredit am 2.12.2020

### Kassenkredit 400.000,00 Euro für das Finanzjahr 2021

| angeschriebene Banken                                      | Sollzinssatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Habzinssatz     | Aufschlag | Bankspesen                                                          |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>Allgemeine Sparkasse OÖ.,<br/>Filiale Schwanenstadt</b> | 3-Monats-Euribor,<br>1/4 jährliche Anpassung, 01.04., 01.07., 01.10.,<br>Basis 3-Monats-Euribor, 3 Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen<br>Zinsenperiode um 11.00 Uhr vormittags<br>Sollte der dieser Prozentsatz unter dem Wert 0 liegen, wird für die<br>Zinssatzanpassung ein Wert 0 % herangezogen                   | keine<br>Angabe | 0,45%     | 27,00 Euro / Quartal<br>Details lt. Beilage                         |
| <b>Oberbank AG,<br/>Zweigstelle Schwanenstadt</b>          | 3-Monats-Euribor,<br>1/4 jährliche Anpassung, 01.04., 01.07., 01.10.,                                                                                                                                                                                                                                                       | keine<br>Angabe | 0,68%     | 26,00 Euro / Quartal<br>einmalig 300,00 Euro<br>Bearbeitungsentgelt |
| <b>Raiffeisenbank Region Schwanenstadt</b>                 | 3-Monats-Euribor,<br>1/4 jährliche Anpassung, 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.,<br>Basis Euribor Durchschnitt 2. Monat letztes Quartal vor Anpassungszeitpunkt,<br>Feb. Mai, Aug. Nov.<br>Sollte der Indikator (3-Monats-Euribor) unter dem Wert 0 liegen, wird als<br>Basis zur Zinssatzberechnung der Wert 0 % herangezogen | 0,00%           | 0,45%     | 14,75 Euro / Quartal                                                |

### Girokontorahmen - Kassenkredit 70.000,00 Euro für das Finanzjahr 2021

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |       |       |                      |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|----------------------|
| <b>Raiffeisenbank Region Schwanenstadt</b> | 3-Monats-Euribor,<br>1/4 jährliche Anpassung, 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.,<br>Basis Euribor Durchschnitt 2. Monat letztes Quartal vor Anpassungszeitpunkt,<br>Feb. Mai, Aug. Nov.<br>Sollte der Indikator (3-Monats-Euribor) unter dem Wert 0 liegen, wird als<br>Basis zur Zinssatzberechnung der Wert 0 % herangezogen | 0,00% | 0,45% | 14,75 Euro / Quartal |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|----------------------|

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Vergabe des Kassenkredites 2021 in der Höhe von € 400.00,00 an die Raiffeisenbank Region Schwanenstadt, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

#### **4. Tagesordnungspunkt:      Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2025** (BE. Bgm. Ulrike Hille)

Bgm. Hille erörtert die einzelnen Vorhaben der mittelfristigen Finanzplanung und die Prioritätenreihung anhand der vorliegenden Unterlagen, welche den Gemeinderäten vorliegen.

| <b>Voranschlag 2021</b><br><small>Gemeinde Desselbrunn</small> |              | <b>MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b> |                          |
|----------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>Finanzierungsrechnung</b>                                   |              | <b>Einzahlungen 2021</b>                               | <b>Auszahlungen 2021</b> |
| Operative Gebarung                                             | (MVAG 31/32) | 3.039.500,00                                           | 2.906.100,00             |
| Investive Gebarung                                             | (MVAG 33/34) | 149.900,00                                             | 586.000,00               |
| Finanzierungstätigkeit                                         | (MVAG 35/36) | 0,00                                                   | 126.500,00               |
| <b>Zwischensumme</b>                                           |              | <b>3.189.400,00</b>                                    | <b>3.618.600,00</b>      |
| - abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)             |              | 206.000,00                                             | 525.000,00               |
| <b>Summe</b>                                                   |              | <b>2.983.400,00</b>                                    | <b>3.093.600,00</b>      |
| <b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>               |              |                                                        | <b>- 110.200,00</b>      |

| <b>Voranschlag 2021</b><br><small>Gemeinde Desselbrunn</small> |                          |                          |                          | <b>MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b> |                          |                          |                          |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>Einzahlungen 2022</b>                                       | <b>Auszahlungen 2022</b> | <b>Einzahlungen 2023</b> | <b>Auszahlungen 2023</b> | <b>Einzahlungen 2024</b>                               | <b>Auszahlungen 2024</b> | <b>Einzahlungen 2025</b> | <b>Auszahlungen 2025</b> |
| 3.154.000,00                                                   | 2.903.200,00             | 3.303.500,00             | 2.989.600,00             | 3.364.400,00                                           | 3.102.400,00             | 3.436.700,00             | 3.133.100,00             |
| 278.800,00                                                     | 385.100,00               | 87.600,00                | 235.100,00               | 340.300,00                                             | 585.100,00               | 60.000,00                | 215.000,00               |
| 0,00                                                           | 113.900,00               | 0,00                     | 113.700,00               | 140.000,00                                             | 124.600,00               | 0,00                     | 96.700,00                |
| <b>3.432.800,00</b>                                            | <b>3.402.200,00</b>      | <b>3.391.100,00</b>      | <b>3.338.400,00</b>      | <b>3.844.700,00</b>                                    | <b>3.812.100,00</b>      | <b>3.496.700,00</b>      | <b>3.444.800,00</b>      |
| 303.400,00                                                     | 310.100,00               | 146.600,00               | 178.700,00               | 522.500,00                                             | 530.000,00               | 151.000,00               | 146.000,00               |
| <b>3.129.400,00</b>                                            | <b>3.092.100,00</b>      | <b>3.244.500,00</b>      | <b>3.159.700,00</b>      | <b>3.322.200,00</b>                                    | <b>3.282.100,00</b>      | <b>3.345.700,00</b>      | <b>3.298.800,00</b>      |
| <b>+ 37.300,00</b>                                             |                          | <b>+ 84.800,00</b>       |                          | <b>+ 40.100,00</b>                                     |                          | <b>+ 46.900,00</b>       |                          |

Prioritätenreihung lt. GR-Beschluss vom 15. Dezember 2020

| Neue Vorhaben |          |                                                                  |           |
|---------------|----------|------------------------------------------------------------------|-----------|
| Reihenfolge   | Vorhaben | Bezeichnung                                                      | Priorität |
| 01            | 1612001  | Ortsplatz – Parkplatz                                            | 1         |
| 02            | 1816300  | Straßenbeleuchtung Bubenland und Ettinger-Siedlung               | 2         |
| 03            | 1163001  | Löschwasserbehälter                                              | 3         |
| 04            | 1841000  | Vorkaufs- und Einweisungsrecht – Arztpraxis                      | 4         |
| 05            | 1163003  | FF. Desselbrunn und FF. Windern – Neubau/Sanierung Feuerwehrhaus | 5         |
| 06            | 1211400  | VS-Sanierung – Kindercampus – BA 02                              | 6         |
| 07            | 1616000  | Traunfall – Erlebnisweg                                          | 7         |

| Laufende Vorhaben |          |                                                          |           |
|-------------------|----------|----------------------------------------------------------|-----------|
| Reihenfolge       | Vorhaben | Bezeichnung                                              | Anmerkung |
| 08                | 1612440  | Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen                      |           |
| 09                | 1851190  | Hausanschlüsse ab 2015                                   |           |
| 10                | 1851420  | Kanalbau – BA 12 – Aufschließung Desselbrunn und Sicking |           |

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2025 inkl. dazugehöriger Prioritätenreihung, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

**5. Tagesordnungspunkt:**      **Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 05.11.2020** (BE. GR. Manfred Strasser)

GR. Strasser bringt nachfolgenden Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 05.11.2020 vollinhaltlich zur Verlesung.

Lfd. Nr.    4    /    2020

**Prüfbericht**

über die nicht öffentliche Sitzung des **Prüfungsausschusses** der Gemeinde Desselbrunn am **5. November 2020**, Tagungsort Sitzungssaal

**Anwesende:**

1.      GR. Manfred Strasser als Vorsitzender
2.      GR. Roland Messics
3.      Ers.-GR. Anna Übleis-Lang
4.      Ers.-GR. Alfred Köbrunner
5.      GR. Karl Wimmer

Die stellvertretende Leiterin des Gemeindeamtes: AL-Stv. Judith Kroiß

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

-----

**Es fehlen:**

entschuldigt:

unentschuldigt:

GR. August Müller-Kreutzer

-----

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB Elfriede Neubacher

Der Vorsitzende eröffnet um **18.00** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Ihm – dem Obmann – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich am 27. Oktober 2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher erfolgte keine nachweisliche Zustellung;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. September 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsichtnahme noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

-----

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

**1. Punkt der Tagesordnung:**

**Belegprüfung 01.09.2020 – 23.10.2020**

Die von Obmann Strasser und den Mitgliedern stichprobenartig ausgewählten Belege werden eingesehen.

- Beleg 2973 – OÖ. LR, ECP-Förderung (Energie Contracting Programm) für die Erneuerung und Sanierung der Straßenbeleuchtung durch Energie- und Umweltressort

- *Beleg 3124 – Erneuerung der Traktorreifen*
- *Beleg 3151 – großes Service bei Traktor*
- *Beleg 2925 – Strombezug 08/2020 für die Bereiche Gemeindeamt, Musikheim, Volksschule, Kindergarten, Bauhof, Straßenbeleuchtung und Kanal-Pumpwerke*
- *Beleg 2985 – Pacht 2020 für den Sportplatz*
- *Beleg 3067 – Gehälter 09/2020 für die VB im Gemeindeamt, Bauhof, Schulwartinnen und Reinigungskräfte*
- *Beleg 3172 – Abrechnung der FWP-Änderungen 3.10, 3.13, 3.14 und 3.15*
- *Beleg 3185 – OÖ. LR, Kostenbeitrag Winterdienst 2019/2020 für die Desselbrunner Landesstraße*
- *Beleg 3274 – Gemeinde Rüstorf, Vorauszahlung 2020 für die Abgangsdeckung bei der Krabbelstube*
- *Beleg 3290 – Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Ertragsanteile und Landesumlage 10/2020*
- *Beleg 3420 – Worksheet Crafter ABO, Schullizenz für die Volksschule*
- *Beleg 2950 – AWW Ager-West, Betriebskosten-Abrechnung 4. Quartal 2020*
- *Beleg 2958 – OÖ. LR, Gemeinde Entlastungspaket 2019-2021, Teilzahlung für 2020*
- *Beleg 2982 – Pacht 2020 für Bushaltestelle in Deutenham*
- *Beleg 2983 – Mäharbeiten und Entsorgung*
- *Beleg 2984 – Pacht 2020 für Straßeneinlaufschacht*
- *Beleg 2986 – Pacht 2020 für Spielplatz Fallholz*
- *Beleg 2987 – Pacht 2020 für Spielplatz Windern*
- *Beleg 2992 – Pacht 2020 für Spielplatz Desselbrunn*
- *Beleg 3198 – Fieberthermometer für Volksschule*
- *Beleg 3213 – Seniorenbund Desselbrunn, Unterstützung 2020*
- *Beleg 3269-3272 – Überprüfung der Feuerlöscher in den Bereichen Kindergarten, Bauhof, Gemeindeamt und Musikheim*
- *Beleg 3305 – Umbuchung der Schildmasken für die Volksschule auf den Ansatz 5191 – Corona Virus lt. Erlass der OÖ. LR*

*AL-Stv. Kroiß und VB Neubacher erläutern die einzelnen Belege und beantworten die gestellten Fragen des Obmanns und der Mitglieder, teilweise gibt's ausführliche Wortmeldungen bei den verschiedenen Belegen.*

*Weiters werden die Kosten die bisher aufgrund der Corona Virus Pandemie entstanden sind, besprochen.*

*In den Bereichen Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule und Bauhof betragen die Ausgaben bisher 2.666,64 Euro für Acrylschutz, Desinfektionsspender und -mittel und Schutzmasken.*

2. Punkt der Tagesordnung:

**Kassaprüfung – Haupt- und Nebenkasse, Bankauszüge**

Obmann Strasser zählt den Bargeldbestand und vergleicht die ermittelte Summe der Hauptkasse mit dem Kassabuch und stellt Übereinstimmung fest. Der Kassenstand der Hauptkasse beträgt 1.704,92 Euro.

Anschließend addiert Obmann Strasser den Bargeldbestand und die vorhandenen Einnahme-Belege und Abrechnungen der Nebenkasse auf und stellt ebenfalls Übereinstimmung fest. Der Kassenstand der Nebenkasse beträgt 190,60 Euro, darin sind 70,00 Euro Wechselgeld der Hauptkasse enthalten.

VB. Neubacher erfasst die jeweiligen Kassenbestände in der EDV, anschließend werden die ausgedruckten Bestandsaufnahmen von Obmann Strasser und den anwesenden Mitgliedern unterfertigt.

Abschließend wird noch der Tagesabschluss vom 30.10.2020 mit dem Stand des Kontoauszugs vom 30.10.2020 abgeglichen, Übereinstimmung festgestellt und abgezeichnet.

3. Punkt der Tagesordnung:

**Allfälliges**

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 05.11.2020, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

6. Tagesordnungspunkt:

**DN Übleis-Lang - Zuweisungsverordnung** (BE. Bgm. Ulrike Hille)

Bgm. Hille bringt nachfolgende Verordnung vollinhaltlich zur Verlesung:

## **KUNDMACHUNG**

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde **Desselbrunn** vom 15. Dezember 2020,  
mit dem Bediensteten der Gemeinde **Desselbrunn** dem  
**„Bauhofverband Desselbrunn – Rüstorf“**  
zur Dienstleistung zugewiesen werden.

*Gemäß § 3 Abs 1 Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö GZG) iVm § 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 (Oö GemO 1990) wird verordnet:*

## **§ 1** **Zuweisung**

*Der Bedienstete der Gemeinde Desselbrunn*

- **Übleis-Lang Josef**

*wird mit Wirksamkeit am 1. Jänner 2021 dem „Bauhofverband Desselbrunn – Rüstorf“ zur Dienstleistung zugewiesen.*

## **§ 2** **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft*

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Zuweisungsverordnung für den DN Übleis-Lang Josef, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

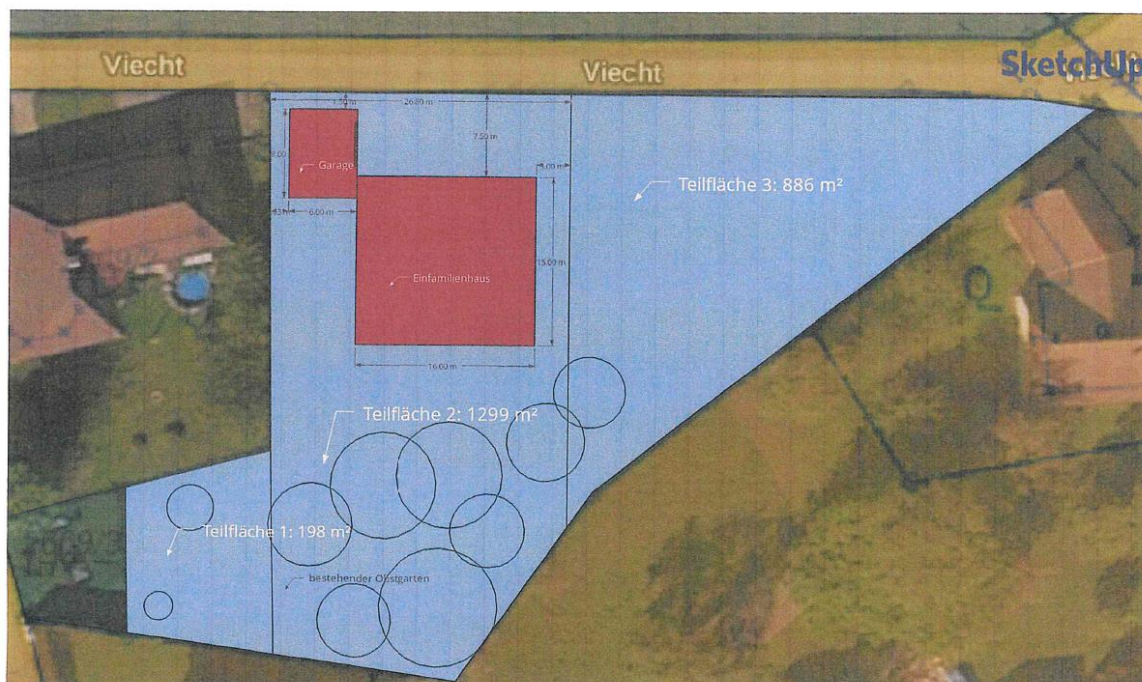
**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

### **7. Tagesordnungspunkt:      FLWP-Änderungen (BE. GR. Walter Kreuzer)**

#### **a) Buchner Johann, Viecht, Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3**

GR. Kreuzer berichtet, dass mit Datum vom 27.10.2020 von Herrn Hans Buchner ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 2669/1, KG Windern im Ausmaß von ca. 1.299 m<sup>2</sup> von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ eingebracht wurde. Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses.



Flächenwidmungsplan – Antrag auf Änderung, Hans Buchner 27.10.2020

*Das Grundstück ist bereits durch Kanal und Straße aufgeschlossen.*

**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Änderung Nr. 16 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 2669/1, KG Windern von ca. 1.299 m<sup>2</sup> von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**b) Pamminer-Gruber Johannes, Deutenham, Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3**

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2020 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, des Grundstückes 468/1, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 9.700,80 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Betriebsbaugelände“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 05.10.2020

**Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die geplante Umwidmung einer ca. 9.575 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 468/1 (KG Desselbrunn) von „lafowi Grünland“ in „Betriebsbaugebiet“ zur Kenntnis genommen werden, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft Deutenham schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.**

*Die Bestätigung der Wasserversorgung seitens der WG Deutenham wurde mit Datum vom 15.10.2020 unterschrieben dem Gemeindeamt übermittelt.*

2. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau- und -erhaltung, mit Datum vom 05.10.2020

**Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.**

3. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, mit Datum vom 01.10.2020

**Aus Sicht des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz bestehen gegen das geplante Widmungsvorhaben keine Einwände.**

4. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, mit Datum vom 23.09.2020

**Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist durch die WG Deutenham vorgesehen. Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.**

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden): Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.**

5. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 17.08.2020:

**Im rechtsgültigen Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine Baulanderweiterungsfläche durch „maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen“ inkl. Schraffurdarstellung „Entwicklungsziel: Betriebliche Funktion“ ausgewiesen. Die Umwidmungsfläche liegt vollständig innerhalb dieses Erweiterungsbereichs, eine Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher gegeben. Die geplante Umwidmungsmaßnahme zur Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugebiets erfolgt innerhalb eines im Örtlichen Entwicklungskonzept dafür vorgesehenen**

**Baulanderweiterungsbereichs und daher wird diese von Seiten der Ortsplanung – Im Sinne des § 2 Abs 1 Z 4 OÖ ROG 1994 idgF („... Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft...“)-, bei Berücksichtigung oben genannter Aspekte, positiv beurteilt.**

6. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 25.08.2020:  
**Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH (unter Einhaltung angeführter Auflagen) keinen Einwand.**
7. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 21.08.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.**
8. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 28.08.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.**
9. Stellungnahme **der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich**, mit Datum vom 31.08.2020:  
**Seitens der Arbeiterkammer Oberösterreich wird keine Stellungnahme zu Flächenwidmungsplanänderungen abgegeben.**
10. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 31.08.2020:  
**Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3 „Umwidmung Betriebsbaugebiet in Ortschaft Deutenham“ zur Kenntnis genommen.**
11. Stellungnahme **der Wirtschaftskammer Oö.**, mit Datum vom 02.09.2020:  
**Die Wirtschaftskammer Oberösterreich dankt der Gemeinde Desselbrunn, und teilt dazu gem. § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetzes mit, dass die Erstellung im Interesse der Wirtschaft befürwortet wird.**

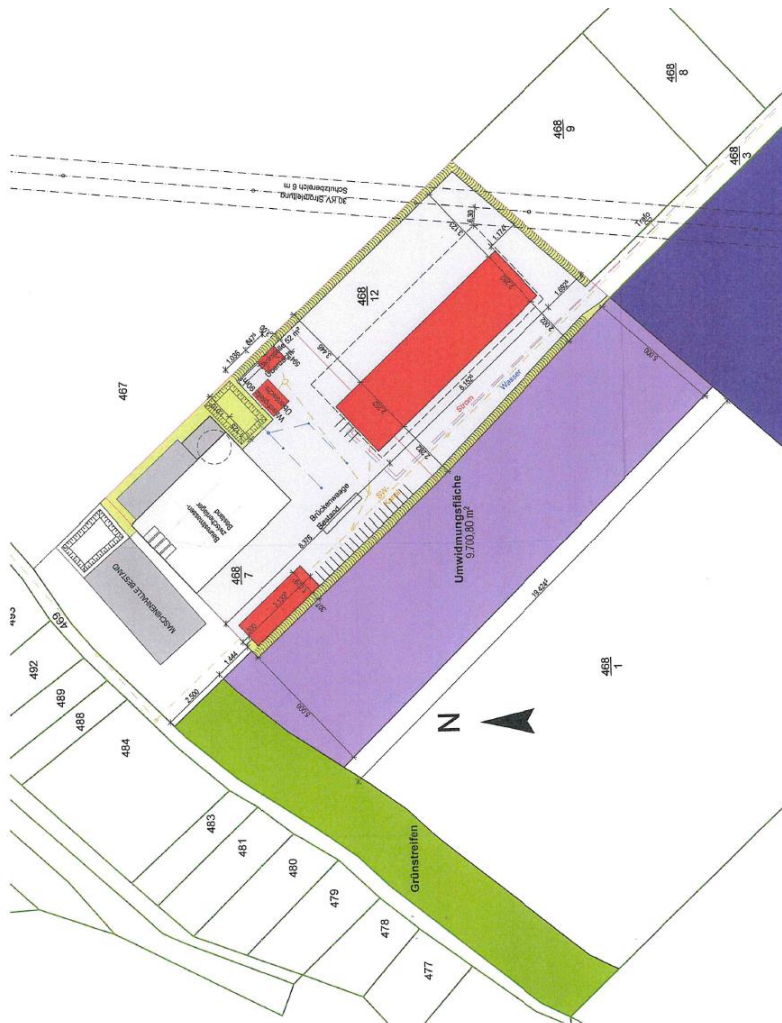
Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 20. August 2020 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 21. September 2020 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planauflage war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.



**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 468/1, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 9.575 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Betriebsbaugebiet“, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**GR. Gruber befangen – keine Stimmabgabe**

### **c) Führer Martin, Sicking, Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3**

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.06.2020 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, des Grundstückes 813/3, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 357 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 03.09.2020

**Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Schaffung eines künftig knapp 1.500 m<sup>2</sup> großen Bauplatzes nicht mit den Raumordnungszielen und -grundsätzen gem. § 2 Oö. ROG 1994, insbesondere Ab. 1; Zi. 6. „...sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art...“ vereinbar und kann somit nicht vertreten werden. Darüber hinaus verbleibt im Süden zur Gemeindestraße eine schwer nutzbare Restfläche.**

Bezüglich der Schaffung eines künftig knapp 1.500 m<sup>2</sup> großen Bauplatzes wird mitgeteilt, dass die beantragten 357 m<sup>2</sup> bereits als Gartenfläche genutzt werden und diese Grundstücksfläche womöglich nie anders genutzt werden wird.

Die im Süden zur Gemeindestraße verbleibende Restfläche (Grundstück Nr. 813/1, KG Desselbrunn - ca. 1.300 m<sup>2</sup> des 2.832 m<sup>2</sup> großen Grundstückes sind im Örtlichen Entwicklungskonzept mit dem Entwicklungsziel: Dörfliche Siedlungsfunktion ausgewiesen) kann laut Rücksprache mit Herrn Dipl. Ing. Attwenger, dem Ortsplaner, in zwei Bauplätze geteilt werden, da die vorhandene Siedlungsgrenze etwas überschritten werden kann, soweit dadurch kein zusätzlicher Dritter Bauplatz entsteht. Somit könnte man, ohne die beantragte Fläche, zwei ca. 750 m<sup>2</sup> große Bauplätze aus der Restfläche schaffen.

2. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 17.08.2020:

**Im rechtsgültigen Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine Baulanderweiterungsfläche durch „maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen“ inkl. Schraffurdarstellung „Entwicklungsziel: Dörfliche Siedlungsfunktion“ ausgewiesen. Die Umwidmungsfläche liegt vollständig innerhalb dieses Entwicklungsbereichs, eine Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher gegeben. Die geplante, kleinräumige Umwidmungsmaßnahme erfolgt in Zuordnung zu einem bestehenden, mit einem Hauptgebäude bebauten Bauplatz sowie innerhalb eines im Örtlichen Entwicklungskonzept dafür vorgesehenen Baulanderweiterungsbereichs. Daher wird diese Flächenwidmungsteiländerung von Seiten der Ortsplanung positiv beurteilt.**

3. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 25.08.2020:  
**Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.**
4. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 21.08.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.**

5. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 28.08.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.**
6. Stellungnahme **der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich**, mit Datum vom 31.08.2020:  
**Seitens der Arbeiterkammer Oberösterreich wird keine Stellungnahme zu Flächenwidmungsplanänderungen abgegeben.**
7. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 31.08.2020:  
**Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3 „Umwidmung Bauland-Dorfgebiet in Ortschaft Sicking“ zur Kenntnis genommen.**
8. Stellungnahme **der Wirtschaftskammer Oö.**, mit Datum vom 03.09.2020:  
**Gegen die geplante Umwidmung werden keine Einwände erhoben.**

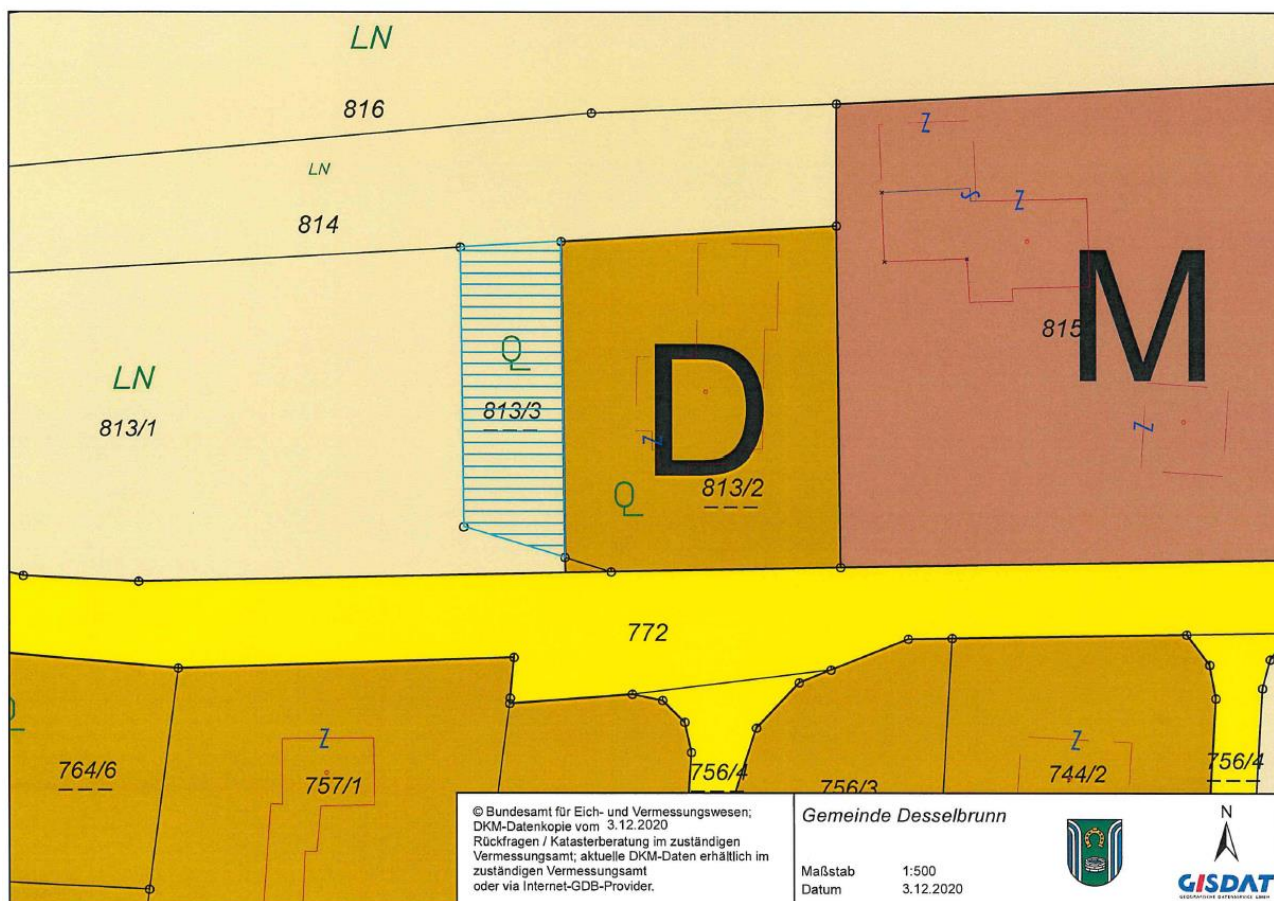
Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planaufstellungsverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 20. August 2020 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 21. September 2020 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planaufstellung war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.



**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 813/3, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 357 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**d) Patrick Massouh, Sicking Änderung Nr. 17 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 und Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2**

GR. Kreuzer berichtet, dass mit Datum vom 22.10.2020 von Herrn Patrick Massouh ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 773, KG Desselbrunn im Ausmaß von ca. 71 m<sup>2</sup> von „Grünland- Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und von ca. 264 m<sup>2</sup> von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland- Landwirtschaft“ mit überlagerter Ersichtlichmachung „Wald“ und zugehöriger Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingebracht wurde.



**e) Loderbauer Josef und Renate, Sicking, Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3**

**e) 1. Genehmigungsbeschluss**

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2020 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 700 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 05.10.2020

**Aus fachlicher Sicht kann die ggst. Planung dann zur Kenntnis genommen werden, wenn die agrarfachlichen Bedenken (die unorganische Entwicklung am äußeren Ende der bestehenden Widmung ist aus agrarfachlicher Sicht eher kritisch zu sehen, da Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden können bzw. verstärkt werden) entsprechend entkräftet werden können sowie von der Wassergenossenschaft Sicking schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird. Darüber hinaus ist – unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 – die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.**

*Bezüglich der agrarfachlichen Bedenken wird mitgeteilt, dass die Widmungswerber (welche auch die Grundeigentümer und Betreiber der nächstgelegenen Landwirtschaft sind) mit Datum vom 18.06.2020 schriftlich darauf hingewiesen wurden, dass es aufgrund des geringen Abstandes der geplanten Umwidmungsfläche zu ihrem aktiven landwirtschaftlichen Betrieb zu Einschränkungen in ihrem landwirtschaftlichen Betriebsablauf und Entwicklungsmöglichkeiten kommen kann. Die Widmungswerber haben dies mit ihrer Unterschrift zur Kenntnis genommen.*

*Die Lage am äußeren Ende der bestehenden Widmung wurde zur Sicherstellung eines möglichst großen Abstandes zum bestehenden nächstgelegenen landwirtschaftlichen Hauptgebäude (ca. 61 m östlich der Umwidmungsfläche) gewählt.*

*Weiters wurden im Zuge der Umwidmung alle Eigentümer im 50-m-Bereich nachweislich verständigt und es wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Es wurden keine diesbezüglichen negativen Stellungnahmen von den umliegenden Landwirten abgegeben.*

*Die Bestätigung der Wasserversorgung seitens der WG Sicking wurde mit Datum vom 12.10.2020 unterschrieben dem Gemeindeamt übermittelt.*

*Die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts wird durch einen Baulandsicherungsvertrag sichergestellt.*

2. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, mit Datum vom 28.09.2020

**Diese doch unorganische Entwicklung am äußeren Ende der bestehenden Widmung ist aus agrarfachlicher Sicht eher kritisch zu sehen da Nutzungskonflikte in Bezug auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden können bzw. verstärkt werden. Aus rein agrarfachlicher Sicht sollte von dieser Neuwidmung Abstand genommen werden.**

3. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, mit Datum vom 01.10.2020

**Aus Sicht des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz liegen gegen die geplante Umwidmung keine Einwände vor.**

4. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, mit Datum vom 23.09.2020

**Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist durch die WG Sicking vorgesehen. Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden): Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt, Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.**

5. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 17.08.2020:

**Im rechtsgültigen Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine Baulanderweiterungsfläche durch „maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen“ inkl. Schraffurdarstellung „Entwicklungsziel: Dörfliche Siedlungsfunktion“ ausgewiesen. Die Umwidmungsfläche liegt vollständig innerhalb dieses Entwicklungsbereichs, eine Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher gegeben. Die geplante Umwidmungsmaßnahme zur Schaffung eines neuen Bauplatzes erfolgt innerhalb eines im Örtlichen Entwicklungskonzept dafür vorgesehenen Baulanderweiterungsbereichs und daher wird diese Flächenwidmungsteiländerung – vorbehaltlich entsprechenden Prüfung eines möglichen Konfliktpotentials mit den in diesem Siedlungsbereich bestehenden aktiven landwirtschaftlichen Betrieben durch die Gemeinde – von Seiten der Ortsplanung, bei Berücksichtigung oben genannter Aspekte, positiv beurteilt.**

6. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 25.08.2020:  
**Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.**
7. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 21.08.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.**
8. Stellungnahme **der RAG Austria AG**, mit Datum vom 28.08.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.**
9. Stellungnahme **der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich**, mit Datum vom 31.08.2020:  
**Seitens der Arbeiterkammer Oberösterreich wird keine Stellungnahme zu Flächenwidmungsplanänderungen abgegeben.**
10. Stellungnahme **der A1**, mit Datum vom 31.08.2020:  
**Seitens der A1 TA AG wird der Flächenwidmungsplan Nr. 3 „Umwidmung in Ortschaft Sicking“ zur Kenntnis genommen. Zeitnah bevor bauliche Tätigkeiten beginnen muss vom Bauherrn bzw. der Baufirma eine Einbautenerhebung bei A1 TA AG angefordert werden.**
11. Stellungnahme **der Wirtschaftskammer Oö.**, mit Datum vom 03.09.2020:  
**Gegen die geplante Umwidmung werden keine Einwände erhoben.**
12. Stellungnahme **der Landwirtschaftskammer Oö.**, mit Datum vom 27.08.2020:  
**Im Falle der Umwidmung der oben angeführten Parzelle sind Nutzungskonflikte vorprogrammiert und Probleme mit künftigen Nachbarn sind absehbar. Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, der gegenwärtig zwar keine Nutztierhaltung betreibt, was aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen sein soll. Die Entwicklungen zeigen, dass bei Stallbauprojekten neben Bauparzellen und somit auch neben Dorfgebiet mit massiven Widerständen der dortigen Bewohner zu rechnen ist. Durch die geplante Dorfgebietswidmung besteht die Gefahr, dass eine künftige Betriebsentwicklung massiv erschwert wird. Es ist davon auszugehen, dass die künftigen Bewohner ein ruhiges und gesundes Landleben suchen. Für die Neu- und Umbauten an den Ställen und den dazugehörigen Anlagen werden sie kein Verständnis haben. Weiters werden Konflikte wegen der Gülleausbringung befürchtet. Es wird aufgrund der Witterung nicht immer möglich sein, nur dann Gülle auszubringen, wenn es für die Nachbarn am wenigsten störend wäre. Ebenso werden Probleme wegen möglicher Lärmimmissionen erwartet, die von der aktiven Landwirtschaft ausgehen. Die geplante Flächenwidmung steht mit folgenden Raumordnungsgrundsätzen gemäß §2, ROG 1994 im Widerspruch:**
  - **Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft;**
  - **Bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen;**
  - **Vermeidung späterer Nutzungskonflikte;**

**Die Landwirtschaftskammer Oö. steht der geplanten Änderung sehr kritisch gegenüber.**

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

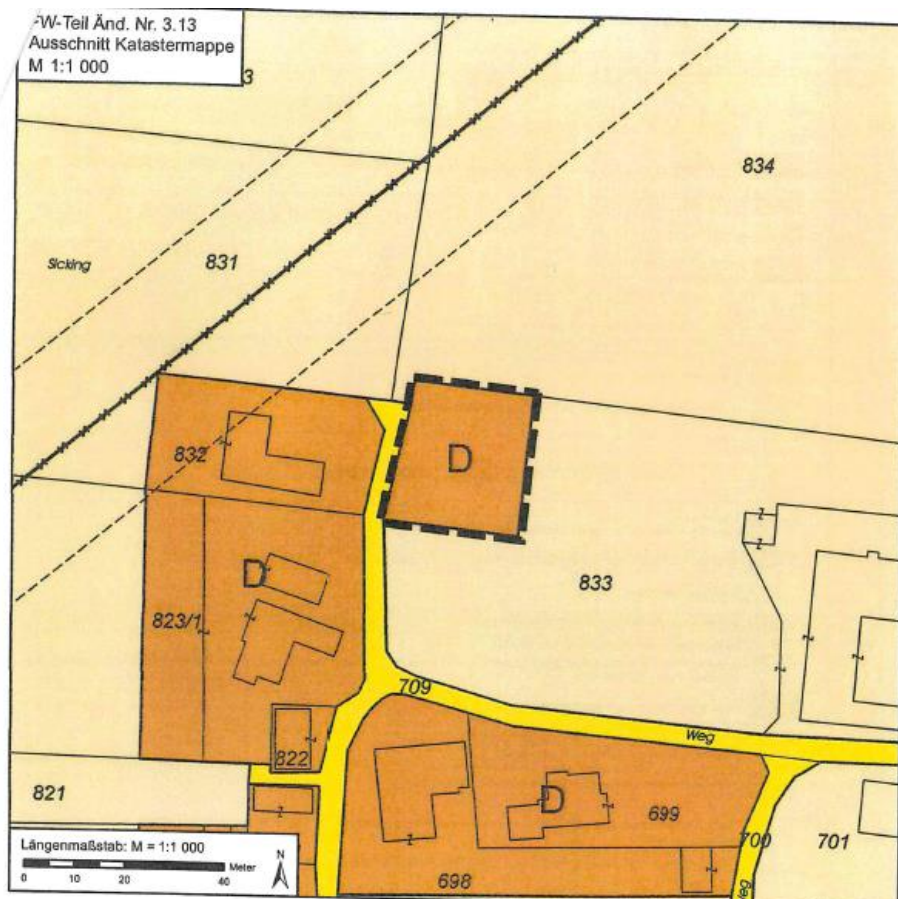
Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 20. August 2020 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 21. September 2020 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurde eine Stellungnahmen abgegeben:

1. Stellungnahme von Herrn Ing. Mag. Dr. August Stadlmayr vom 21.09.2020  
**von der oben genannten Umwidmung wurde ich mit Ihrem Schreiben vom 20.8.2020 benachrichtigt und möchte nach Einsicht Ihres aktuellen ÖEK dazu wie folgt Stellung nehmen.**
1. **In Ihrem ÖEK wurden unter anderem bestehende Obstgärten als „Dörfliche Siedlungsfunktion“ (DF) deklariert. Vor dem Hintergrund, dass Obstgärten das ländliche Dorfbild prägen, kann ich nicht nachvollziehen, mit welcher Begründung und Absicht Sie diese für die Verbauung vorsehen.**
2. **Im aktuellen ÖEK haben Sie verankert, dass “Neuausweisungen von Bauland innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen von bestehenden Bauland beginnend von innen nach außen erfolgen sollen“. Diese Regelung dürfte bei der geplanten Änderung keine Berücksichtigung gefunden haben.**

Eine Planauflage war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.



**(Das neu zu widmende Grundstück ist bereits mittels Kanal und Straße aufgeschlossen.)**

**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 833, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 719 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

GR. Kreuzer fügt hinzu, dass zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes wieder ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden soll. Dieser wurde nach demselben Muster, wie bei der letzten Gesamtüberarbeitung mit den jeweiligen Grundeigentümern abgeschlossen, erstellt. Der wesentliche Inhalt dieses Vertrages stellt die Bebauungsverpflichtung binnen drei Jahren dar. Der vorliegende Baulandsicherungsvertrag wurde vom Ausschuss besprochen.

GR. Asamer sieht diese Umwidmung nicht positiv und wundert sich, warum das Land Oö. dieses Vorhaben positiv beurteilt.

GR. Hühnmair gibt GR. Asamer recht und findet, dass durch einen Bau auf diesem Grundstück der Betrieb blockiert werden könnte.

GR. Gruber sieht es ebenfalls so, dass durch dieses Vorhaben der eigene Betrieb verbaut wird, allerdings sind die Antragssteller selbst schuld, wenn es soweit ist.

GR. Grafinger findet, dass die Antragssteller selbst wissen müssen, welchen Grund Sie verwenden wollen und kann daher die Wortmeldungen nicht ganz nachvollziehen.

GR. Kreuzer ist der Meinung, dass das private Interesse seitens der Gemeinderäte hintenangestellt werden soll.

Bgm. Hille teilt mit, dass sich das betroffene Grundstück allerdings innerhalb des ÖEK's befindet.

GR. Hühnmair sagt, dass sie kein persönliches Interesse daran hat, es ginge nur um den Schutz des Grundeigentümers.

GR. Asamer schließt sich der Wortmeldung von GR. Hühnmair an.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

|                                   |                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abstimmung: 15 Ja-Stimmen:</b> | <b>SPÖ-Fraktion, GR. Steininger,<br/>GR. Schobesberger, GR. Pamminger,<br/>GR. Föttinger, GR. Mair, GR. Müller-Kreutzer,<br/>Bgm. Hille, Vize-Bgm. Hochleitner</b> |
| <b>2 Nein-Stimmen:</b>            | <b>GR. Asamer, GR. Hühnmair</b>                                                                                                                                    |
| <b>2 Stimmenthaltungen:</b>       | <b>GR. Wimmer, GR. Gruber</b>                                                                                                                                      |

#### **e) 2. Baulandsicherungsvertrag**

Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes soll wieder ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser wurde nach demselben Muster, wie bei der letzten Gesamtüberarbeitung mit den jeweiligen Grundeigentümern abgeschlossen, erstellt. Der wesentliche Inhalt dieses Vertrages stellt die Bebauungsverpflichtung binnen drei Jahren dar. Der nachfolgende Baulandsicherungsvertrag wurde vom Ausschuss besprochen.

# **BAULANDSICHERUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

Herrn Josef Loderbauer, geboren am 14.04.1987 und Frau Renate Loderbauer, geboren am 08.10.1988, wohnhaft in 4693 Desselbrunn, Sicking 2/2 (im Folgenden: Grundeigentümer) einerseits, sowie der Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37, vertreten durch Bürgermeisterin Ulrike Hille, (im Folgenden: Gemeinde) andererseits.

## **1. PRÄAMBEL**

1.1. Gegenstand dieses Baulandsicherungsvertrages ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn, welches auf Antrag des Grundeigentümers von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden soll. Geplant ist die Bebauung der Grundfläche mit einem Wohngebäude.

1.2. Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö. ROG 1994, LGBl. 114/1993 idgF. genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Baugrundstücken für die Gemeindebürger zu angemessenen, ortsüblichen Preisen, sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes von Baugrundstücken.

## **2. BEBAUUNGSVERPFLICHTUNG**

Der Grundeigentümer oder Käufer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft des neuen Flächenwidmungsplanes oder Kauf des Grundstückes, widmungsgemäß und in Übereinstimmung mit einem allenfalls bestehenden Bebauungsplan mit einem Wohngebäude zu bebauen oder zu verkaufen, wobei in diesem Fall der neue Eigentümer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollinhaltlich zu übernehmen hat.

Der kaufenden Partei stehen ab Herstellung der Infrastruktur (Fertigstellung Kanal und Errichtung des Straßenunterbaues) zumindest 3 Jahre für die Bebauung zur Verfügung.

Erfolgt keine fristgerechte Bebauung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, kann die gegenständliche Grundfläche, ohne Anspruch auf Schadenersatz für eine Wertminderung und ohne Rückerstattung von allenfalls bereits geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, in Grünland zurückgewidmet werden. Die Entscheidung darüber bleibt der Gemeinde vorbehalten.

## **3. OPTIONSRECHT**

Für den Fall der Verletzung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 2. räumt der Grundeigentümer der Gemeinde hiermit ein Optionsrecht ein, die Liegenschaft zu

einem ortüblichen Grundpreis maximal € 75,00 (in Worten: fünfundsiebzig) pro m<sup>2</sup>, zuzüglich ev. bereits geleisteter Anschlussgebühren und zuzüglich ev. bereits geleisteter Aufschließungsbeiträge gem. Oö. ROG, nicht jedoch in Anrechnung von ev. geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, zu erwerben oder einen Dritten als Käufer namhaft zu machen. Der Kaufpreis ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015, berechnet von der Statistik Austria oder einem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat Oktober 2020 veröffentlichte Indexzahl. Der Kaufpreis erhöht oder ermäßigt sich im gleichen Verhältnis, in dem sich die genannte Indexziffer des Monats Oktober 2020 gegenüber jener Monatsindexzahl des Monats, in dem die Option ausgeübt wird, erhöht oder ermäßigt hat.

#### **4. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT**

Der Grundeigentümer räumt hiermit der Gemeinde Desselbrunn das Belastungs- und Veräußerungsverbot am Vertragsgegenstand ein, welches die Gemeinde rechtsverbindlich annimmt. Ausdrücklich ausgenommen sind Belastungen durch Darlehensaufnahme zur Verwirklichung der in Punkt 2 vereinbarten Verbauungsverpflichtung.

Das Belastungs- und Veräußerungsverbot wird auf bestimmte Zeit vereinbart und erlischt 10 Jahre nach Unterfertigung dieser Vereinbarung.

#### **5. VORKAUFSRECHT**

Der Grundeigentümer bzw. die kaufende Partei räumt der Gemeinde oder einem von dieser namhaft gemachten Dritten das Vorkaufsrecht am Vertragsgegenstand im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, welches für jeden Fall der Eigentumsübertragung – insbesondere auch im Weg von Schenkungen oder Tausch – verbindlich ist. Das Vorkaufsrecht besteht bei unbebauten Grundstücken zu denselben Konditionen wie in Punkt 3.

Bei bereits bebauten Grundstücken errechnet sich der Vorkaufspreis wie folgt:

Abzugelten ist der Verkehrswert, wobei der Bodenwert gemäß Pkt. 3. zu ermitteln und ein Bebauungsabschlag von 15 % in Abzug zu bringen ist.

Das Vorkaufsrecht erlischt in jedem Fall bei Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 2.

Die Gemeinde nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.

#### **6. RECHTSNACHFOLGER**

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Rechtsnachfolger jeder Art über.

## 7. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung und in Verdinglichung der hierin eingeräumten Rechte und Berechtigungen, erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass – auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen – aufgrund dieses Vertrages ob der für das neu zu schaffende Grundstück (Teilfläche des Grdst. 833, KG Desselbrunn) neu zu eröffnenden Einlagezahl Grundbuch 50203 Desselbrunn, Bezirksgericht Vöcklabruck, die nachstehende Grundbuchseintragung vorgenommen werden kann:

- Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Desselbrunn gemäß Punkt 5.

## 8. SONSTIGES

8.1. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach der Zuständigkeit für den Vertragsgegenstand als unbewegliche Sache. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies nicht den sonstigen Vertragsinhalt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst sinngleiche, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## 9. GENEHMIGUNGEN

Vorstehender Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn am \_\_\_\_\_ genehmigt und beschlossen. Er bedarf gemäß § 106 Oö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Desselbrunn, am \_\_\_\_\_

Für die Gemeinde  
Bürgermeisterin

.....  
Ulrike Hille

Die Grundeigentümer

*Josef Loderbauer*  
*Renate Loderbauer*  
.....  
Josef und Renate Loderbauer

**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge dem Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

### **e) 3. Zusatzvereinbarung**

Bgm. Hille ergänzt, dass am 14. Dezember 2020 von den Antragstellern aufgrund der Befürchtung, die Gemeinde würde vom Vorkaufsrecht, sollte bei deren geplanten Verkauf etwas dazwischenkommen, Gebrauch machen, ein „Vertrag zur Einräumung eines zusätzlichen Vorkaufsrechts“ abgegeben wurde. Die Gemeinde Desselbrunn räumt mit diesem Vertrag, bei Verkauf durch den Grundeigentümer, dem Vorkaufsberechtigten ein Vorkaufsrecht auf die umgewidmete Teilfläche für die Dauer von 3 Jahren ein.

## Vertrag zur Einräumung eines Vorkaufsrechts

zwischen

Gemeinde Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn  
vertreten durch Bürgermeisterin Ulrike Hille  
– nachfolgend Gemeinde Desselbrunn genannt –

und

Josef & Renate Loderbauer, Sicking 2/2, 4693 Desselbrunn  
– nachfolgend Grundeigentümer genannt –

und

Simon Loderbauer, OKA-Siedlung 3/5, 4810 Gmunden  
– nachfolgend Vorkaufsberechtigter genannt –

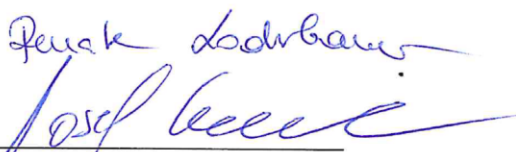
1. Gegenstand dieses Vorkaufsrechts ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn, welches auf Antrag des Grundeigentümers von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden soll. Geplant ist die Bebauung der Grundfläche mit einem Wohngebäude.
2. Die Gemeinde Desselbrunn räumt hiermit, bei Verkauf durch den Grundeigentümer, dem Vorkaufsberechtigten ein Vorkaufsrecht auf die umgewidmete Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn für die Dauer von 3 Jahren ein. Als Beginn der Frist vereinbaren die Vertragschließenden die Rechtskraft des neuen Flächenwidmungsplanes.
3. Der Vorkaufsberechtigte verpflichtet sich, bei Kauf des in Bauland-Dorfgebiet umgewidmeten Grundstückes den Baulandsicherungsvertrag der Gemeinde zu übernehmen.

SICKING, 13.12.2020

Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Desselbrunn

  
Vorkaufsberechtigter

  
Grundeigentümer

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge dem Abschluss des Vertrages zur Einräumung eines Vorkaufsrechts, betreffend der Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn wie soeben vorgetragen, zu Kenntnis nehmen und beschließen.**

GR. Asamer sagt, dass bisher noch nie eine solche Sonderregelung beschlossen wurde, wenn dieser zugestimmt wird, dann muss zukünftig öfter mit Einbringungen solcher Verträge gerechnet werden. Weiters fragt er nach, ob der normale Baulandsicherungsvertrag auch bestehend ist, wenn der Vertrag zur Einräumung eines Vorkaufsrechts nicht beschlossen wird. Bgm. Hille sagt, dass bei nicht Beschließung dieses Zusatzvertrages der Baulandsicherungsvertrag bestehen bleibt.

GR. Gruber versteht die Bedenken der Antragssteller nicht, da der Grund nur umgewidmet wird, weil ein Käufer bereits feststeht, wodurch sich ihm die Frage stellt, warum das Grundstück nicht gekauft werden sollte.

Vize-Bgm. Hochleitner ist der Ansicht, dass auch ausschließlich mit einem Baulandsicherungsvertrag ein positives Ergebnis für die Antragssteller erzielt werden kann.

Vize-Bgm. Grafinger ist der Meinung, sobald angefangen wird, bei dem Baulandsicherungsvertrag Änderungen vorzunehmen, mit dem solchen Zusätzen regelmäßig zu rechnen ist. Weiters wurde bis jetzt seitens der Gemeinde immer fair gehandelt, was sich auch diesmal nicht ändern wird.

GV. Loitelsberger gibt Vize-Bgm. Grafinger recht, dass bei Zustimmung zu diesem Vertrag, zukünftig immer mit Ausnahmen zu rechnen ist und dass die derzeit bestehende Form in Ordnung ist.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von ihr zusätzlich gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: 19 Nein-Stimmen (mittels Handzeichen)**

**8. Tagesordnungspunkt:      Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung – Fördervertrag  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH (BE. Bgm. Ulrike Hille)**

Bgm. Hille bringt nachstehenden Fördervertrag vollinhaltlich zur Verlesung:

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem Förderungsnehmer Gemeinde Desselbrunn, GKZ 41707, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C010100, ist die Förderung folgender Maßnahme,

|                       |                                                       |
|-----------------------|-------------------------------------------------------|
| Bezeichnung:          | Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung - Gemeinde |
| Standort:             | Desselbrunn                                           |
| Einreichdatum:        | 09.01.2020                                            |
| Fertigstellungsdatum: | 30.04.2021                                            |

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 19.10.2020 von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom 21.10.2020 gewährt wurde.

- 1.2. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine\\_vertragsbedingungen.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf)) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- ☐ Förderungsvertrag
  - ☐ Allgemeine Vertragsbedingungen
  - ☐ auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
  - ☐ Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnungsunterlagen idealerweise per Onlineplattform. Laden Sie die Unterlagen vollständig auf der Plattform hoch. Sie haben die Möglichkeit zwischenspeichern. Beachten Sie jedoch, dass der Link nach dem erstmaligen Absenden seine Gültigkeit verliert und Sie die Unterlagen nur einmal über die Onlineplattform übermitteln können. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=596ff37d8a3a8ea64d8f931f8be7cb36caeb9aa34360f463b84c15feb5c3df9>

Nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen erhalten Sie eine Verständigung über den voraussichtlichen Auszahlungstermin und das endgültige Ausmaß der Förderung.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Christof Horvath (Tel. +43-1-31631/238) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunalkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

## 2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| förderungsfähige Investitionskosten: | 75.415,00 Euro |
| vorläufige maximale Gesamtförderung: | 2.133,00 Euro  |

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 09.01.2020 begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.04.2021 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

- 2.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

## 3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=596ff37d8a3a8ea64d8f931f8be7cb36caeab9aa34360f463b84c15feb5c3df9>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter:

[www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi\\_standardfall\\_ea\\_endabrechnungsformular\\_gemeinden.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls)),

- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- ☐ Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- ☐ Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.  
Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.
- 3.3. Bei Optimierung von Straßenbeleuchtung: Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formblatts „Leuchtaufstellung Umweltförderung Endabrechnung“ (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/UFI\\_Standardfall\\_EA\\_Datenblatt\\_Leuchtaufstellung\\_ENERG\\_SPA.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/UFI_Standardfall_EA_Datenblatt_Leuchtaufstellung_ENERG_SPA.xls)).
- 3.4. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 3.5. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die bereits getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen stellen die förderungsfähigen Kosten dar.

#### 4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die im Förderungsantrag prognostizierte Verminderung des Energieträgerverbrauchs (Heizöl, Gas, Strom etc.) durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten.
- 4.2. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen\\_energiesparen.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_energiesparen.xls)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3. Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des BMK hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der

Umweltförderung des BMK“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:  
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=596ff37d8a3a8ea64d8f931f8be7cb36caebb9aa34360f463b84c15feb5c3df9>  
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Fördervertrag betreffend Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**9. Tagesordnungspunkt:      **Finanzierungsplan – Straßenbeleuchtung-Sanierung**  
(BE. Bgm. Ulrike Hille)**

Bgm. Hille bringt nachstehenden Finanzierungsplan vollinhaltlich zur Verlesung:



LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Gemeindeamt Desselbrunn

Eingel-  
am: 24. Nov. 2020

Zahl ..... Beilage .....

Geschäftszeichen:  
IKD-2020-580997/3-Wob

Bearbeiter/-in: Birgit Wolfmeir  
Tel: (+43 732) 77 20-16146  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Desselbrunn  
Desselbrunn 37  
4693 Desselbrunn

Linz, 09. November 2020

**Gemeinde Desselbrunn**  
**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung**  
**für das Projekt "Straßenbeleuchtung - Sanierung"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 29. Oktober 2020, GZ 41707, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbeleuchtung - Sanierung" folgende Finanzierungsdarstellung:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2020    | Gesamt in Euro |
|-------------------------------------|---------|----------------|
| Haushaltsrücklagen                  | 54.050  | 54.050         |
| BMLFUW Klima+Energiefonds           | 2.133   | 2.133          |
| BMF KIG 2020                        | 114.465 | 114.465        |
| LZ, Wirtschaft                      | 19.594  | 19.594         |
| BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020  | 38.687  | 38.687         |
| Summe in Euro                       | 228.929 | 228.929        |

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 38.687 Euro

wurden mit Regierungsbeschluss vom 23.11.2020 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wird am 30.11.2020 veranlasst.

**Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Voraussetzung, dass das gegenständliche Vorhaben eine entsprechend hohe Prioritätenreihung erhält und diese in derselben Gemeinderatssitzung vor dem Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen wird.**

**Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.**

Seite 1

**Das Gemeindereferat hat keinen Einfluss in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die in der Finanzierungsdarstellung enthaltenen Landeszuschüsse tatsächlich gewährt und ausbezahlt werden. Die Gemeinde hat sich daher zu bemühen, dass diese Landeszuschüsse auch tatsächlich gewährt werden. Der Ausgleich fehlender Landeszuschüsse durch BZ-Mittel ist nicht möglich.**

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2020.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger  
Landesrat

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Finanzierungsplan – Straßenbeleuchtung-Sanierung, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**10. Tagesordnungspunkt:    **Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße**  
(BE. Bgm. Ulrike Hille)**

Bgm. Hille erklärt, dass laut Aussage des Vermessungsbüros Ahrer für die korrekte Durchführung im Grundbuch noch die Auflassung des öffentlichen Guts erforderlich ist. Die Umwidmung der Fläche im Ausmaß von 41m<sup>2</sup> von „Verkehrsfläche fließender Verkehr“ in „Bauland Dorfgebiet“ erfolgte bereits in der GR-Sitzung vom 4.5.2020.

Bgm. Hille bringt nachstehende Verordnung vollinhaltlich zur Verlesung.

# **Verordnung**

## **über die Auflassung einer öffentlichen Straße**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn hat am 15. Dezember 2020 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. beschlossen:*

### **§ 1**

*Ein Teilstück der Straßenparzelle Nr. 2848, KG Windern – Siedlungsstraße Fallholz im Ausmaß von **41 m<sup>2</sup>** wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.*

### **§ 2**

*Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan vom 29. Oktober 2020, im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich, welcher beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden kann. Vor Erlassung dieser Verordnung wurde der Lageplan durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt, diese Auflage wurde mittels Kundmachung vom 29. Oktober 2020 kundgemacht.*

### **§ 3**

*Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.*

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldung gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**11. Tagesordnungspunkt: Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern (BE. Bgm. Ulrike Hille)**

Bgm. Hille berichtet, dass seit vielen Jahren eine Vereinbarung mit dem Busunternehmen Fröch zur Beförderung von Kindergartenkindern besteht. Durch die Einschränkungen der

Fahrten aufgrund von KIGA-Schließungen während der Corona Pandemie, möchte der Busunternehmer eine Vertragsänderung wie folgt:

**VERTRAG ZUR DURCHFÜHRUNG  
DER BEFÖRDERUNG VON KINDERGARTENKINDERN  
in der Gemeinde Desselbrunn**

*Die Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37 vertreten durch die zeichnungsbefugten Organe der Gemeinde (im Folgenden kurz Gemeinde genannt) einerseits und der Fröch Personenverkehrs GmbH, Matzingthalstraße 7, 4663 Laakirchen (im Folgenden kurz Unternehmen bezeichnet) andererseits vereinbaren zur Durchführung des Transportes von Kindergartenkindern Folgendes:*

1.

*Das Unternehmen verpflichtet sich, mit den von ihr betriebenen Personenkraftwagen (Kombinationskraftwagen) im Gelegenheitsverkehr die Kindergartenkinder des Kindergartens/der Kindergärten in der Gemeinde Desselbrunn im Rahmen des Einsatzplanes gemäß dem Vertragspunkt 2 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien der Oö. Landesregierung für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern zu befördern.*

*Die Beförderungsleistung ist aufgrund der gültigen Konzession ab 01.09.2020 zu erbringen. Die Vertragsdauer erstreckt sich ab September 2020 bis auf Weiteres.*

2.

*Die Beförderung der Kindergartenkinder sowie die hiermit in Zusammenhang stehende Abrechnung erfolgt nach dem zu Beginn eines jeden Kindergartenarbeitsjahres einvernehmlich erstellten Einsatzplanes unter genauer Angabe der Fahrtstrecke und der Halte(Sammel)stellen. Eine Änderung des erstellten Einsatzplanes im Ausmaß von mehr als 5 Prozent muss einvernehmlich erfolgen.*

3.

*Für die Beförderung der Kinder wird (werden) eingesetzt:*

*1 Kraftfahrzeug(e) mit 20-22 behördlich zugelassenen Sitzplätzen (inkl. Lenker)*

*Bei Ausfall dieser Kraftfahrzeuge (eines dieser Kraftfahrzeuge) kann ein anderes geeignetes Kraftfahrzeug eingesetzt werden.*

*Die Kraftfahrzeuge sind als KFZ zur Schülerbeförderung zu kennzeichnen.*

*Die Begleitpersonen werden von der Gemeinde Desselbrunn beigestellt.*

4.

*Die Verpflichtung zur Beförderung der Kindergartenkinder besteht nur an Kindertagen. Die Kindergartenbesuchstage werden monatlich von der Leitung des Kindergartens dem Unternehmen (und dem Gemeindeamt) rechtzeitig, möglichst monatlich im Vorhinein, bekannt gegeben. Das Unternehmen führt die Beförderung der Kindergartenkinder nach Vertragspunkt 2 durch und verpflichtet sich, die Fahrtzeiten genau einzuhalten.*

5.

*Das Unternehmen verpflichtet sich, den Transport der Kindergartenkinder im Rahmen ihres Unternehmens durchzuführen; die Beauftragung einer/s Subunternehmer/in/s kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen.*

6.

*Die Gemeinde bezahlt dem Unternehmen für die an Kindertagen anfallenden vereinbarten Beförderungsleistungen für die vereinbarte Vertragsdauer eine Vergütung pro Kilometer, wobei auch die notwendigen An- und Abfahrtskilometer je eingesetztem KFZ mit diesem Satz zu vergüten sind. Die Basis der Abrechnung bildet der einvernehmlich erstellte Wagineinsatzplan gem. Punkt 2 dieses Vertrages, der der monatlichen Abrechnung zugrunde gelegt wird, sofern nicht im Einvernehmen hiervon Abweichendes festgelegt wird. Sollte sich innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer eine Erhöhung der zwischen dem Land OÖ und der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW zu verhandelnden Tarifsätze für die Beförderung von Kindergartenkindern im Gelegenheitsverkehr ergeben, die eine höhere Vergütung der Beförderungsleistung gewährleisten würde, treten ab diesem Zeitpunkt automatisch diese Vergütungssätze an die Stelle der obig genannten Vergütung.*

*Für den Fall einer nicht von dem Unternehmen verursachten temporären Einstellung der Beförderungsleistung ist das Unternehmen berechtigt, für deren Dauer anstelle des Entgelts für die entfallenden Beförderungsleistungen eine Vergütung, die zumindest die Bereithaltungskosten abdeckt, zu verrechnen. Als Höhe der Vergütung der Bereithaltungskosten wird 50 % jener Vergütung vereinbart, die für die entfallenen Fahrten bei deren Durchführung zugestanden wäre.*

*Die Vergütung erfolgt aufgrund des gemäß Punkt 2 dieses Vertrages einvernehmlich festgelegten Wageneinsatzplans monatlich im Nachhinein innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung durch das Unternehmen. Die Vergütung ist auf das Konto des Unternehmens zu überweisen.*

7.

*Das Unternehmen ist verpflichtet, der Gemeinde zu Unrecht erhaltene Vergütungen für Kindergartentransporte sogleich zurückzuerstatten.*

8.

*Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn das Unternehmen trotz einer schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.*

9.

*Das Unternehmen verpflichtet sich, die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung der Gewerbeberechtigung (Konzession) der Gemeinde jeweils unverzüglich zu melden.*

10.

*Beim Transport von Kindergartenkindern ist im Interesse ihrer Sicherheit unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere die Kleineren unter ihnen noch nicht fähig sind, sich im Gefahrenfall — auch wenn es sich etwa nur um eine Schnellbremsung des Kraftfahrzeuges handelt — richtig zu verhalten und sich vor Verletzungen im Fahrzeug zu schützen.*

*Das Unternehmen verpflichtet sich:*

- a) dafür zu sorgen, dass die Kindergartenkinder in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können;*
- b) falls die Sitze nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, sind die Prallwände (Rückwände der vorderen Sitzreihe) vor jenen Sitzreihen, in denen die kleineren Kinder untergebracht werden, so auszustatten, dass sich die Kinder nicht hart anstoßen und verletzen können, wenn sie bei einer plötzlichen Geschwindigkeitsverminderung des Fahrzeuges (Schnellbremsung, Anstoß etc.) nach vorne geschleudert werden (Beispiel: Polsterung der Prallwände);*

c) *die/der Kraftfahrzeuglenker/in ist zu verpflichten,*

- *beim Transport von Kindergartenkindern größtmögliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen,*

d) *die Begleitperson ist zu verpflichten,*

- *die ordnungsgemäße Verwendung der Rückhalteeinrichtungen sicherzustellen und zu kontrollieren;*

#### **11.**

*Die/Der Lenker/in von Kraftfahrzeugen zum Transport von Kindergartenkindern muss besonders vertrauenswürdig sein und einen sogenannten "Schülertransportausweis" (§§ 15 und 16 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr) oder einen Ausweis, der diesen Schülertransportausweis ersetzt, besitzen.*

#### **12.**

*In jedem Fall müssen die maßgeblichen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen genauestens eingehalten werden.*

#### **13.**

*Es ist unvertretbar, ein Kindergartenkind an einer Haltestelle alleine aussteigen zu lassen. Die Begleitperson muss das Kind bis zum Eintreffen der Eltern beaufsichtigen, sofern sie es nicht einer geeigneten Person an der Haltestelle überantworten kann, oder das Kind zum Kindergarten zurückbringen. In diesem Fall muss mit den Eltern vereinbart werden, wer in Ausnahmesituationen nach Ablauf der regulären Öffnungszeit des Kindergartens verständigt werden sollte.*

#### **14.**

*Das Unternehmen hat eventuelle Unpünktlichkeiten der Kindergartenleitung oder der Eltern bei der Abholung der Kinder an den Abholorten der Gemeinde zu melden.*

#### **15.**

*Das Unternehmen bestätigt ausdrücklich die Kenntnisnahme der im Vertragspunkt 1 genannten Richtlinien der Oö. Landesregierung über die Gewährung von Landesbeiträgen zum Transport von Kindergartenkindern.*

*Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft.*

*Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten zu jedem Ende des Kindergartenjahres schriftlich gekündigt werden.*

*Der Vertrag erlischt, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist.*

**Bgm. Hille stellt den Antrag auf den Gemeinderat, dieser möge den Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

Vize-Bgm. Grafinger findet die Änderung des Unternehmens verständlich.

Bgm. Hille sagt, dass die bisherige Zusammenarbeit mit dem Busunternehmen Fröch positiv verlaufen ist. Es gibt auch schon einige andere Gemeinden, die ebenfalls einen derartigen Vertrag mit einem Busunternehmen abgeschlossen haben.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

## **12. Tagesordnungspunkt:    Allfälliges**

- GR. Strasser gibt bekannt, dass das Zurückschneiden der Sträucher in Sicking bei der Kurve der Familie Krenn zu erledigen ist.
- GR. Pichler sagt, dass die Ortstafel der Ortschaft Deutenham geputzt werden soll und die Hinweisschilder „zu den Häusern Sicking ....“ gehören aufgestellt. Weiters möchte er zu seinem Grundstück das Hinweisschild „Sackgasse“ aufstellen.  
Bgm. Hille antwortet, dass die Hinweisschilder bereits bestellt sind und versichert, dass die Sträucher zurückgeschnitten werden und die Ortstafel gereinigt wird.
- GR. Schobesberger bittet, sich die Straße zwischen Liegenschaft Hauser, Windern 12 und Pamminger in Windern 7 anzusehen, welche besonders in der Kurve Häuser sehr beschädigt ist.  
Bgm. Hille sagt, dass dies an die Bauhofmitarbeiter weitergegeben wird.
- GV. Loitelsberger gibt bekannt, dass heuer eine Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten nicht notwendig war, da keine Gebührenänderung notwendig war.
- Ein Anliegen in der BAV-Versammlung war der Bau der Altsoffsammelzentren, für die seitens des Landes und des Bundes keine Förderungen gewährt werden. Die Mitfinanzierung von Bürgerinnen und Bürgern die bereits Steuern zahlen müssen, sei keine gute Lösung. Alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister seien gefordert, Schritte zur Verbesserung der Finanzierung von ASZ-Bauten zu setzen.

- Vize-Bgm. Grafinger ist der Meinung, dass durch die Mittelfristige Finanzplanung, der Gemeindefinanzierung NEU und den Zuweisungen der Haushaltsrücklagen die Verwaltungstätigkeiten mehr werden und es aufgrund der schlechteren Einnahmesituation bald viele Gemeinden trifft, eine Abgangsgemeinde zu werden. In Vorhaben sollte jetzt noch investiert werden.  
GR. Mair findet es ganz natürlich, dass die Verwaltungstätigkeiten und die Kosten mehr werden.
- Die Fraktionssprecher der FPÖ, ÖVP und SPÖ danken für die gute Zusammenarbeit, wünschen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Jahr 2021.  
Bgm. Hille bedankt sich weiters auch noch bei Stv. AL Judith Kroiß für die Vorbereitung der Sitzung und damit verbundene Aufgaben und wünscht Lehrling Marlies Pennetzdorfer viel Erfolg bei der Lehrabschlussprüfung Anfang nächsten Jahres.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um **21.15** Uhr.

---

Vorsitzende

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

**Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift**

Bis nach der Gemeinderatssitzung am \_\_\_\_\_ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

**Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen**

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am 13.01.2020

---

Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

---

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)